



Eisenbahn-Bundesamt

Verwaltungsvorschrift
über die
Bauaufsicht
im
Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

(VV BAU)

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 21
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Ausgabe mod. Bauaufsicht
Version: 4.53
Gültig ab: 01.07.2013

Verzeichnis der Änderungen

Vorherige Version	Datum
Version 4.52	01.01.2013

Aktuelle Version		Datum
Version 4.53		01.07.2013
Lfd. Nr.	Geänderte Abschnitte	Kurzbegründung
1	§ 11	Inkrafttreten der EU-BauPV zum 01.07.2013
2	§ 12	Anpassung an das aktuelle WHG
3	§ 24 Abs. 2	Ergänzung Überwachung der Bauausführung
4	Anhang 2.2	Konkretisierung einzelner Punkte
5	Sonstiges	Redaktionelle Überarbeitung

Bezugsquelle:

Eisenbahn-Bundesamt

Referat 21

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

www.Eisenbahn-Bundesamt.de

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	6
1. Abschnitt „Allgemeines“	9
§ 1 Anwendungsbereich	9
§ 2 Allgemeine Anforderungen	10
2. Abschnitt „Die am Verfahren Beteiligten“	12
§ 3 Eisenbahn-Bundesamt	12
§ 4 Eisenbahnen des Bundes (Bauherr)	13
§ 5 Unternehmen	15
§ 6 Bauvorlageberechtigte (BVB), Bauüberwacher Bahn (BÜB)	15
§ 7 Inbetriebnahmeverantwortliche (IBV)	17
§ 8 Aufgaben der Bauvorlageberechtigten	18
§ 9 Aufgaben der Bauüberwacher Bahn	19
§ 10 Aufgaben der Inbetriebnahmeverantwortlichen	19
3. Abschnitt „Verwendung von Bauprodukten, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren“	21
§ 11 Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren	21
§ 12 Anlagen nach WHG	22
§ 13 Übereinstimmungsnachweis	23
§ 14 Besondere Überwachung bei der Herstellung, dem Einbau und der Instandsetzung	25
§ 15 Anforderungen an die Sachkunde bei der Verwendung besonderer Bauverfahren und besonderer Bauprodukte	26
§ 16 (weggefallen)	27
4. Abschnitt „Bauaufsichtliches Verfahren“	28
§ 17 Anzeigefreie Baumaßnahmen	28
§ 18 Anzeigepflichtige Baumaßnahmen	28
§ 19 Vorlagepflichtige Baumaßnahmen	29
§ 20 Bautechnische Prüfung	31
§ 21 Vorlage der Ausführungsunterlagen bei Baumaßnahmen an Betriebsanlagen nach § 19	32
§ 22 Bauzustände und Baubehelfe	32
§ 23 Bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen	33
§ 24 Überwachung der Bauausführung durch das Eisenbahn-Bundesamt	34
5. Abschnitt „Abnahmen, Inbetriebnahmegenehmigung, Erlaubnis der Betriebsaufnahme, Nutzungsgenehmigung“	36

§ 25	Abnahmen	36
§ 25a	Inbetriebnahmegenehmigung	37
§ 26	Erlaubnis/Anzeige der Betriebsaufnahme gemäß § 7f AEG	37
§ 27	Nutzungsgenehmigung	39
§ 28	Anzeige der Nutzung bei Baumaßnahmen unter dem rollenden Rad	40
§ 29	Aufbewahrung der Unterlagen, spätere Einsichtnahme	40
§ 30	Einstellung der Bauarbeiten und Beseitigung baulicher Anlagen	41
6. Abschnitt „Kosten“		43
§ 31	Kostenerhebung	43

Anhänge

		Seite
Anhang 1	Begriffe, Definitionen	A-1
Anhang 2	Vorlagen	
	2.1 Bauvorlagen für die bauaufsichtliche Prüfung	A-10
	2.2 Nicht anzeigepflichtige Baumaßnahmen	A-17
	2.3 Wesentliche Änderungen des Eisenbahnbetriebs nach § 26	A-22
	2.4 Erforderliche Antragsunterlagen nach § 26	A-23
Anhang 3	Formulare	
	3.1 Zuordnung der Abnahmen zu den Durchführenden	A-24
	3.2 Bauvoranzeige	A-25
	Antrag auf Nutzungsgenehmigung nach VV BAU (-STE)	
	Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV	
	Anzeige einer Baumaßnahme nach TEIV	
	3.3 Baubeginnanzeige	A-31
	3.4 Antrag auf/Anzeige	A-36
	Zwischenabnahmen	
	Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten	
	Endabnahme	
	3.5 Anzeige der Nutzung	A-37
	3.6 Erklärung zum Antrag auf Nutzungsgenehmigung	A-38
Anhang 4	U-EBA-Zeichen	A-40
Anhang 5	Pflichten der Bauvorlageberechtigten	A-41
Anhang 6	Pflichten der Bauüberwacher Bahn	A-42
Anhang 7	Pflichten der Inbetriebnahmeverantwortlichen	A-44
Anhang 8	Erstellung und Prüfung von Brandschutznachweisen und -konzepten (BSK) für Eisenbahnbetriebsanlagen	A-46

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ATV	Regelwerk der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK)
BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
BEGebV	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BÜ	Bahnübergang
BÜB	Bauüberwacherin Bahn / Bauüberwacher Bahn
BVB	Bauvorlageberechtigte / Bauvorlageberechtigter
CE-Zeichen	Übereinstimmungszeichen der EG
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DS	Drucksache
DV	Dienstvorschrift
EBC	Eisenbahn-Cert oder auch EISENBAHN-CERT (Benannte Stelle Interoperabilität beim Eisenbahn-Bundesamt)
EBRL	Eisenbahnspezifische Bauregelliste
EdB	Eisenbahnen des Bundes
EG, EU	Europäische Gemeinschaft bzw. Europäische Union
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

ELTB	Eisenbahnspezifische Liste Technischer Baubestimmungen
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FSS	Frostschuttschicht
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FV-DB	Fahrdienstvorschrift der DB AG
FV-NE	Fahrdienstvorschrift der Nichtbundeseigenen Eisenbahn(en)
GSM-R	Global System for Mobile Communication-Railways
Gz	Güterzug
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IOH	Ingenieurbau, Oberbau, Hochbau
IBV	Inbetriebnahmeverantwortliche / Inbetriebnahmeverantwortlicher
LT	Lasttonne(n)
PSS	Planumsschutzschicht
Ril	Richtlinie(n)
Rz	Reisezug
SbV	Sammlung betriebsdienstlicher Vorschriften
STE	Signaltechnik, Telekommunikationstechnik, Elektrotechnik
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TEN	Transeuropäisches Netz
TöB	Träger öffentlicher Belange
TPrüfVO	Technische Prüfverordnung der Länder
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
U-EBA-Zeichen	Übereinstimmungszeichen des EBA
UIG	Unternehmensinterne Genehmigung
VV BAU	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht über Signal-, Telekom-

	munikations- und Elektrotechnische Anlagen
VV IST	Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZiE	Zustimmung im Einzelfall
ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

1. Abschnitt „Allgemeines“

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten für die Bauaufsicht bei dem Bau, der Änderung, der Erneuerung, der Instandsetzung und der Inbetriebnahme der Betriebsanlagen der EdB. Die Regelungen anderer Fachdisziplinen, insbesondere der weiteren Verwaltungsvorschriften (z.B. BAU-STE), bleiben unberührt.
- (1a) Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten mit Ausnahme der §§ 7, 10 und 19 Abs. 5 auch für Maßnahmen im TEN, für die eine Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV erforderlich wird. Diese Regelungen gelten in Übereinstimmung mit der VV IST.
- (2) Im Rahmen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 BEVVG obliegen dem Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahnbetriebsanlagen einer EdB u. a. die Aufgaben
1. der Eisenbahnaufsicht (§ 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BEVVG),
 2. der Bauaufsicht (§ 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 BEVVG),
 3. der Ausübung hoheitlicher Befugnisse sowie von Aufsichts- und Mitwirkungsrechten nach Maßgabe anderer Gesetze und Verordnungen (§ 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 BEVVG),

4. der Baufreigabe, Abnahme, Prüfung, Zulassung, Genehmigung und Überwachung für die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Betriebsanlagen auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen (§ 4 Abs. 6 AEG),
 5. der Genehmigungen zur Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme und Teilen von diesen im Sinne des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union (§ 5 Abs. 1e Ziff. 1 AEG),
 6. der Abwehr von Gefahren, die beim Betrieb der Eisenbahn entstehen oder von den Betriebsanlagen ausgehen (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 AEG),
 7. der Untersuchung von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 AEG).
- (3) Definitionen für verschiedene in dieser Verwaltungsvorschrift angewendete Begriffe sind im Anhang 1 angegeben.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so zu bauen, zu ändern, instand zu halten und zu nutzen, dass die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die besonderen Anforderungen, die aus dem Bahnbetrieb herrühren, gewährleistet sind.
- (2) Für die baulichen Anlagen der EdB gelten die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes unmittelbar. Ferner sind die anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 EBO) zu beachten. Das Eisenbahn-Bundesamt gibt technische Regeln als Technische Baubestimmungen (ELTB und EBRL) im Verkehrsblatt und/oder im Internet öffentlich bekannt. Die Technischen Baubestimmungen enthalten auch anerkannte Regeln der Technik.

Das Bauordnungsrecht der Länder ist nicht unmittelbar anzuwenden, aber zu beachten. Die materiellen Regelungen, insbesondere die nach Maß und Zahl festgelegten Werte, sind als Anhalt für örtlich geltende Regeln der Technik heranzuziehen und als ermessensbindende Werte anzusehen, soweit nicht eisenbahnspezifische Belange Abweichungen rechtfertigen.

- (3) Bei Baumaßnahmen, die gem. § 1 i. V. m. Anlage 1 TEIV der TEIV unterliegen, sind die jeweils anwendbaren Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) gem. Anlage 2 der TEIV einzuhalten. Sofern für ein Teilsystem keine TSI vorliegen, sind die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften (u.a. EBO, ESO) und Regelwerke, insbesondere die mit der ELTB sowie EBRL eingeführten Regelwerke, anzuwenden. Soweit nach TEIV ein EG-Prüfverfahren erforderlich ist, hat die EdB eine Benannte Stelle mit der EG-Prüfung zu beauftragen.

Die Liste der notifizierten Benannten Stellen kann dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft entnommen werden.

Die Benannte Stelle führt das EG-Prüfverfahren gemäß TSI durch und stellt eine EG-Konformitätsbescheinigung aus. Ausnahmen nach § 5 TEIV sind zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger stellt auf Basis der EG-Konformitätsbescheinigung eine EG-Prüferklärung aus. Diese ist eine Voraussetzung für die Genehmigung zur Inbetriebnahme nach § 6 TEIV.

2. Abschnitt „Die am Verfahren Beteiligten“

§ 3 Eisenbahn-Bundesamt

- (1) Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht im Zuge der Bauaufsicht, ob die Eisenbahnen ihre Verpflichtungen erfüllen und ob nach den in der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung enthaltenen Plänen und den bautechnisch geprüften und vom BVB freigegebenen Ausführungsunterlagen gebaut wird. Die Prüf- und Überwachungstätigkeiten sind durch die Sachbereiche 2 zu dokumentieren. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.
- (2) Das Eisenbahn-Bundesamt kann, um Gefahren von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwehren oder bei Verstößen gegen die EBO, die Technischen Baubestimmungen oder die anerkannten Regeln der Technik Anweisungen nach § 5a Abs. 2 AEG i. V. m. § 2 Abs. 4 EBO auch nach Beginn der Ausführung erteilen.
- (3) § 4 Abs. 3 AEG enthält für die EdB eine Betreiberverantwortung; danach sind diese verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und ihre Infrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Daraus ergibt sich für die Überwachungstätigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (siehe §§ 23 ff), dass diese sich auf Stichproben beschränken kann. Weitergehende Maßnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes sind jederzeit möglich.
- (4) In begründeten Fällen sind auf Verlangen des Eisenbahn-Bundesamtes Inbetriebnahmeverantwortliche, Bauvorlageberechtigte und/oder Bauüberwacher Bahn durch geeignete Beauftragte zu ersetzen oder geeignete Prüfer/Gutachter heranzuziehen.
- (5) Das Eisenbahn-Bundesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Prüfer/Gutachter und Sachverständige heranziehen.

§ 4 Eisenbahnen des Bundes (Bauherr)

- (1) Die Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 obliegt gem. § 4 Abs. 3 AEG i. V. m. § 2 Abs. 1 EBO den EdB.
- (2) Wenn von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen wird, sind Nachweise über die Gewährleistung der mindestens gleichen Sicherheit (vgl. § 2 Abs. 2 EBO) zu führen. Die Nachweise der gleichen Sicherheit, sowie die Zustimmungen im Einzelfall, müssen spätestens zum Baubeginn vorliegen, es sei denn, die Notwendigkeit tritt erst durch ein Ereignis nach Baubeginn ein. Sie sind dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Ist für die Ausübung einer nachstehend beschriebenen Tätigkeit eine besondere Sachkunde erforderlich, ist diese auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen.
- (4) Die EdB haben sicherzustellen, dass die Prüfung der bautechnischen Nachweise – und hier vor allem hinsichtlich Standsicherheit und Brandschutz (s. Anhang 8) – durch den nach den Regularien des § 20 beauftragten Prüfer/Gutachter unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips erfolgt.
- (5) Die EdB haben für Baumaßnahmen nach § 18 und § 19 zur Planung und Ausführung dieser Baumaßnahmen geeignete Bauvorlageberechtigte, geeignete Bauüberwacher Bahn, geeignete Inbetriebnahmeverantwortliche sowie geeignete Unternehmen zu bestellen und aufgrund der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 AEG entsprechend qualifiziertes Personal zur Beurteilung ihrer Auftragnehmer vorzuhalten.

BVB und BÜB dürfen bei der gleichen Baumaßnahme nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des bauausführenden Unternehmens oder dessen Unterauftragnehmers sein, es sei denn, die EdB sind zugleich bauausführendes Unternehmen.

Inbetriebnahmeverantwortliche dürfen bei der gleichen Baumaßnahme nicht in der Planung, als Bauvorlageberechtigte, in der Bauüberwachung oder als Bauausführende tätig sein.

- (6) Den EdB obliegen auch die erforderlichen Anträge, Vorlagen und Anzeigen an das Eisenbahn-Bundesamt und andere Behörden, deren Zuständigkeit berührt ist.
- (7) Die EdB sind dafür verantwortlich, dass jederzeit die Betriebssicherheit nach § 4 Abs. 3 AEG gewährleistet wird.

Sie haben insbesondere die Aufgabe:

- sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht beeinträchtigt wird,
 - sicherzustellen, dass sich keine Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergeben,
 - bei Bauzuständen und durchgeführten Baumaßnahmen die Befahrbarkeit des Gleises (wie z. B. bei Hilfsbrücken, Bauteilen wie Weichen, Gleisabschnitte, Überbauten) durch entsprechende Feststellung zu gewährleisten,
 - sicherzustellen, dass die im Rahmen der Baumaßnahme erforderlichen Abnahmen durchgeführt und dokumentiert werden.
- (8) Die EdB haben darüber zu wachen, dass
- die Baumaßnahme entsprechend dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Regeln der Technik und den geprüften Bauvorlagen durchgeführt wird,
 - die Baustelle sicher betrieben wird,
 - die Arbeiten der Unternehmen gefahrlos ineinander greifen und
 - die Bestimmungen der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.

Sie haben ferner die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen.

- (9) Die EdB bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Bauvorlageberechtigter, der Bauüberwacher Bahn sowie Inbetriebnahmeverantwortlicher.

§ 5 Unternehmen

- (1) Die EdB können mit der Ausführung von Arbeiten Dritte (Unternehmen) beauftragen. Sie haben sicherzustellen, dass für sie tätige Unternehmen die übernommenen Arbeiten in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausführen. Dies bezieht sich auch auf die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Die EdB haben sicherzustellen, dass durch die Unternehmen die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten beigebracht und auf der Baustelle bereitgehalten werden.
- (2) Die EdB haben sicherzustellen, dass für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, das mit diesen Arbeiten beauftragte Unternehmen geeignet für diese Arbeiten ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt. Dies ist auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
- (3) Die Verantwortung der EdB und deren Verhältnis zum Eisenbahn-Bundesamt bleiben davon unberührt.

§ 6 Bauvorlageberechtigte (BVB), Bauüberwacher Bahn (BÜB)

- (1) BVB und BÜB sind Beschäftigte der EdB oder von diesen bevollmächtigte Personen. Aus der Vollmacht muss hervorgehen, dass sie im Namen und für Rechnung einer EdB handeln.
BVB und BÜB sind für die betreffenden Baumaßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt mittels Bauvoranzeige bzw. Baubeginnanzeige namentlich anzuzeigen.
- (2) BVB und BÜB müssen über eine hinreichende Sachkunde in der Eisenbahntechnik verfügen. Bezogen auf die jeweilige Baumaßnahme müssen sie ferner Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb, die erforderliche Erfahrung und persönliche Eignung besitzen. Hiervon haben sich die EdB anhand geeigneter Referenzen zu überzeugen.

Von einer hinreichenden Sachkunde in der Eisenbahntechnik ist auszugehen, wenn BVB bzw. BÜB

1. über den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“, „Bachelor“, „Master“ oder über einen vergleichbaren Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union in einer der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung verfügen und mindestens 2 Jahre als Ingenieure tätig waren oder
2. eine Qualifikation mit anerkannter Aus- und Laufbahnausbildung im gehobenen oder höheren technischen Verwaltungsdienst entsprechend Anlage 2 zu § 10 BLV¹ sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können oder
3. in die von der Architekten- bzw. Ingenieurkammer der Länder geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen sind.

Die Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn die Anforderungen gemäß §§ 47 u. 48 EBO erfüllt sind und der Nachweis einer Befähigung als Betriebsbeamter/in gemäß § 54 EBO vorliegt.

Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb sind nicht erforderlich, wenn dieser durch die Baumaßnahme nicht betroffen ist.

- (3) Bei Instandsetzungsmaßnahmen in den Fachgebieten Oberbau und Bahnübergänge, die gem. § 17 i. V. m. Anhang 2.2 zu den anzeigefreien Baumaßnahmen zählen, kann von Absatz 2 abgewichen werden, wenn für den jeweils fachtechnischen Einsatz
- nachweislich eine Qualifikation nach den Funktionsausbildungen Ril 046 275 bis 276 (bzw. Nachfolgeregelungen) „Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherungsüberwacher (Technischer Berechtigter)“ oder vergleichbare Ausbildung vorgewiesen werden kann, und
 - Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb vorliegen, insbesondere wenn die Anforderungen gemäß §§ 47 u. 48 EBO erfüllt sind und der Nachweis einer Befähigung als Betriebsbeamte gemäß § 54 EBO vorliegt und
 - die fachliche Eignung durch die Anlagenverantwortlichen bestätigt wird.

¹ Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung – BLV) vom 12.02.2009 (BGBl. I S. 284)

§ 7 Inbetriebnahmeverantwortliche (IBV)

- (1) Inbetriebnahmeverantwortliche müssen der EdB angehören und sind vom entsprechenden Eisenbahnbetriebsleiter oder einem Ständigen Stellvertreter des EBL zu ernennen.
- (2) Inbetriebnahmeverantwortliche müssen über eine hinreichende Sachkunde in der Eisenbahntechnik verfügen. Bezogen auf die jeweilige Baumaßnahme müssen sie ferner Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb, die erforderliche Erfahrung und persönliche Eignung besitzen. Hiervon haben sich die EdB anhand geeigneter Referenzen zu überzeugen.

Von einer hinreichenden Sachkunde in der Eisenbahntechnik ist auszugehen, wenn Inbetriebnahmeverantwortliche

1. über den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“, „Bachelor“, „Master“ oder über einen vergleichbaren Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union in einer der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Elektro- oder Nachrichtentechnik verfügen und mindestens 2 Jahre als Ingenieure tätig waren oder
2. eine Qualifikation mit anerkannter Aus- und Laufbahnausbildung für den gehobenen oder höheren technischen Dienst entsprechend Anlage 2 zu § 10 BLV, sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können oder
3. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als „Betriebsingenieur“ bei der ehemaligen Deutschen Bundesbahn oder Reichsbahn nachweisen können oder
4. in die von der Architekten- bzw. Ingenieurkammer der Länder geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen sind sowie über eine mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Die Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn die Anforderungen gemäß §§ 47 u. 48 EBO erfüllt sind und der Nachweis einer Befähigung als Betriebsbeamter/in gemäß § 54 EBO vorliegt.

Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb sind nicht erforderlich, wenn dieser durch die Baumaßnahme nicht betroffen ist.

- (3) Inbetriebnahmeverantwortliche müssen ein der jeweiligen Baumaßnahme entsprechendes Anforderungsprofil gemäß Abs. 2 vorweisen.

Bei Baumaßnahmen, die sowohl den Bereich der IOH-Anlagen als auch den Bereich der STE-Anlagen betreffen, sollen die Inbetriebnahmeverantwortlichen die Anforderungen für beide Bereiche erfüllen oder es muss ihnen entsprechend qualifiziertes Personal der EdB aus dem jeweils anderen Fachbereich zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung der Inbetriebnahmeverantwortlichen bleibt hiervon unberührt, die Einbindung ist maßnahmenbezogen zu dokumentieren.

- (4) Soll in Ausnahmefällen die Ernennung von Inbetriebnahmeverantwortlichen abweichend von den in den Abs. (2) und (3) genannten Qualifikationsanforderungen erfolgen, muss hierzu das Benehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt, Referat 21 hergestellt werden.

§ 8 Aufgaben der Bauvorlageberechtigten

- (1) Bauvorlageberechtigte sind dafür verantwortlich, dass die Ausführungsunterlagen, einschließlich der Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe, vollständig sind sowie die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen wurde. Sie haben sicherzustellen, dass diese Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle zur Verfügung stehen sowie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen.

Eine Zusammenstellung der Pflichten enthält Anhang 5.

- (2) Die Freigabe der Ausführungsunterlagen zur Ausführung erfolgt mittels Freigabeschreiben der BVB.
- (3) Bei Maßnahmen nach § 19 sind die BVB dafür verantwortlich, dass die für den Endzustand relevanten Ausführungsunterlagen nach Abschluss der bautechnischen Prüfung und erfolgter Freigabe dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt werden.

- (4) Fehlen den Bauvorlageberechtigten in einzelnen Fachgebieten die erforderliche Erfahrung, Sachkunde oder die notwendigen Personalressourcen, haben sie geeignete Personen heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Die BVB bleiben für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe verantwortlich.

§ 9 Aufgaben der Bauüberwacher Bahn

- (1) Die BÜB sind für die Erfüllung der Pflichten der EdB aus § 4 in der Phase der Baudurchführung verantwortlich. Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie der weiteren Pflichten und Auflagen (z. B. aus der bautechnischen Prüfung oder den anerkannten Regeln der Technik) während der Durchführung der Baumaßnahme verantwortlich. Insbesondere sind dies die in § 4 Abs. 7 und Abs. 8 genannten Aufgaben und Überwachungstätigkeiten.

Eine Zusammenstellung ihrer Pflichten enthält Anhang 6.

- (2) Sie sind dafür verantwortlich, dass die Abnahmen gemäß § 25 i. V. m. Anhang 3.1 durchgeführt werden.
- (3) Fehlt den BÜB auf einzelnen Fachgebieten die erforderliche Erfahrung oder Sachkunde, haben sie geeignete Personen heranzuziehen.
- (4) Die BÜB haben ihre Entscheidungen und Feststellungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu dokumentieren.

§ 10 Aufgaben der Inbetriebnahmeverantwortlichen

- (1) Inbetriebnahmeverantwortliche stellen den Antrag auf Nutzungsgenehmigung (Anhang 3.2) nach § 27 bzw. die Anzeige der Nutzung (Anhang 3.5) nach § 28.

- (2) Sie sind dafür verantwortlich, dass alle für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Unterlagen mit Antragstellung beim Eisenbahn-Bundesamt vorliegen.
- (3) Sie überzeugen sich von der ordnungsgemäßen Durchführung aller Zwischenabnahmen und Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten, die nicht vom oder im Auftrag des Eisenbahn-Bundesamt durchgeführt wurden, und bescheinigen dies.
- (4) Sie überzeugen sich von der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der BÜB und der BVB und dokumentieren dies.
- (5) Sie sind für die Durchführung der Endabnahme (im bauaufsichtlichen Sinne) nach Anhang 3.1 verantwortlich und stellen die Beteiligung aller betroffenen Fachdienste und ggf. Dritter sicher.

3. Abschnitt „Verwendung von Bauprodukten, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren“

§ 11 Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren

- (1) Aus § 4 Abs. 3 AEG und § 2 EBO ergibt sich, dass Bauprodukte, Bauarten und Komponenten nur verwendet werden dürfen, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die allgemeinen Anforderungen (siehe Anhang 1 Nr. 2) der Gesetze und Verordnungen sowie die Anforderungen aus Anweisungen gemäß § 5a Abs. 2 AEG i. V. m. § 2 Abs. 4 EBO erfüllen und diese Bauprodukte gebrauchstauglich sind.
- (2) Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren dürfen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 und Abs. 4 nur verwendet werden, wenn sie zuvor vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassen oder ihrer Verwendung im Einzelfall zugestimmt worden ist.
- (3) Bauprodukte, Bauarten, Komponenten dürfen ohne vorherige Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall durch das Eisenbahn-Bundesamt nach Abs. 2 verwendet werden, wenn
 1. sie von den in der Eisenbahnspezifischen Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und Teil 3 bekannt gemachten Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen und ein Übereinstimmungszeichen tragen,
 2. sie nach den Vorschriften
 - der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPV),
 - anderer unmittelbar geltender Vorschriften der EU oder
 - zur Umsetzung von Richtlinien der EU, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der EU-BauPV berücksichtigen

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das CE-Zeichen nach Art. 8 und 9 der EU-BauPV tragen und dieses Zeichen die in den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten B und E B festgelegten Klassen und Stufen aufweist oder die Leistung des Bauproduktes ausweist,

3. sie als Komponenten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 TEIV geprüft worden sind, alle bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen und in der Eisenbahnspezifischen Bauregelliste E B aufgenommen sind,
4. sie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis einer Prüfstelle haben,
5. die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und die Bauprodukte in einer Eisenbahnspezifischen Liste C oder E C öffentlich bekannt gemacht worden sind, oder
6. sie sonstige Bauprodukte sind. Als sonstige Bauprodukte gelten solche, die von den anerkannten Regeln der Technik, die nicht in den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten A oder E A bekannt gemacht sind, nicht abweichen.

Die Eisenbahnspezifischen Bauregellisten gelten als Technische Baubestimmung.

- (4) Bauverfahren, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bedürfen keiner Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall nach Abs. 2.
- (5) Die Zulassung nach Abs. 2 kann widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt werden, die in der Regel 5 Jahre beträgt. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Zulassung kann vom Eisenbahn-Bundesamt nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 12 Anlagen nach WHG

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 WHG oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre

Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Bei Betriebsanlagen der EdB ist das Eisenbahn-Bundesamt die für die Eignungsfeststellung zuständige Behörde. Die Eignungsfeststellung entfällt unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 WHG.

§ 13 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren nach § 11 Abs. 2 und 3 bedürfen vor ihrer Verwendung eines Übereinstimmungsnachweises. Der Übereinstimmungsnachweis wird für Bauprodukte
1. nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4, soweit sie nicht nach dem Bauordnungsrecht der Länder abschließend geregelt sind, und
 2. nach § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3

gemäß Abs. 3 und 4 geführt.

Bauprodukte nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 bedürfen keines Übereinstimmungsnachweises. Bei Bauprodukten, Komponenten, Bauarten und Bauverfahren nach § 11 Abs. 2 kann das Eisenbahn-Bundesamt im Einzelfall auf den Übereinstimmungsnachweis verzichten.

- (2) Die EdB haben sicherzustellen, dass die Bestätigung der Übereinstimmung bei Produkten nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, 2 u. 4, soweit sie nicht nach dem Bauordnungsrecht der Länder geregelt sind, und § 11 Abs. 3 Nr. 3, sowie Abs. 2 durch
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach Abs. 3 oder
 - Übereinstimmungszertifikat nach Abs. 4 erfolgt.

Es ist sicherzustellen, dass die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, durch den Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (U-EBA-Zeichen) nach Anhang 4 unter Hinweis auf den Verwendungszweck angegeben wird, wenn dies in der Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall festgelegt ist. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf dem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf Anlagen zum Lieferschein anzubringen.

- (3) Eine Übereinstimmungserklärung darf nur abgegeben werden, wenn durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt ist, dass das hergestellte Bauprodukt den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten, der Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.
- (4) In den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten oder in den Zulassungen nach Abs. 1 kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten oder der Zulassung nach § 11 Abs. 2 entspricht. Ein Übereinstimmungszertifikat ist von der Zertifizierungsstelle nach Abs. 5 zu erteilen, wenn das Bauprodukt den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten oder der Zulassung nach Abs. 1 entspricht und einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe dieses Absatzes unterliegt. Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach Abs. 5 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten oder der Zulassung nach § 11 Abs. 2 entspricht.
- (5) Das Eisenbahn-Bundesamt kann eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als
1. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten zur Bestätigung der Übereinstimmung,
 2. Überwachungsstelle,
 3. Zertifizierungsstelle

bei eisenbahnspezifischen Bauprodukten, die in die Betriebsanlagen der EdB eingebaut werden, anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönliche Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihrer Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Einrichtungen verfügen. Die Anerkennung erfolgt entsprechend der Anerkennungsverordnung des Bundes; es sind dabei die vom DIBt erarbeiteten Zulassungskriterien und Verfahrenswege anzuwenden. Nach Landesrecht bzw. nach der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-AVO) des Bundes zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bedürfen keiner gesonderten Anerkennung durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Qualitätssicherung der DB AG können im Einzelfall nach Überprüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Regelung als Person im Sinne des Satzes 1 tätig werden.

§ 14 Besondere Überwachung bei der Herstellung, dem Einbau und der Instandsetzung

- (1) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung bedürfen, kann das Eisenbahn-Bundesamt die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 13 Abs. 5 Nr. 2 vorschreiben.

Insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Tätigkeiten müssen durch eine Überwachungsstelle beaufsichtigt werden:

1. der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände,
2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Überwachungsklasse 2 bis 3),
3. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
4. der Einbau von Verpressankern,
5. der Einbau von Bewehrungsteilen in Erdkörpern bei statischer Berücksichtigung,
6. das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle und
7. das Einbringen von Ortschäumen in Bauteilflächen über 50 m².

Die Überwachung erfolgt nach einschlägigen Technischen Baubestimmungen (ELTB) und kann sich auf Stichproben beschränken.

§ 15 Anforderungen an die Sachkunde bei der Verwendung besonderer Bauverfahren und besonderer Bauprodukte

(1) Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile,
2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile,
3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
4. die Ausführung von Schweißarbeiten an Schienen und Weichen in Betriebsgleisen und in Werken,
5. die Ausführung von Ultraschallprüfungen im Oberbau zur Zustandsbewertung der Schienenwerkstoffe,
6. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
7. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Überwachungsklasse 2 bis 3), die Herstellung von Transportbeton und vorgefertigten tragenden Bauteilen nach Überwachungsklasse 2 bis 3,
8. die Instandhaltung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
9. die Ausführung von Abbrucharbeiten und
10. fachbetriebspflichtige Tätigkeiten gemäß § 19 i WHG

sind bei der Herstellung und Anwendung Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen einzusetzen. Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich in den Fällen des Satzes 1 nach den entsprechenden Technischen Baubestimmungen (ELTB).

(2) Vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach Abs. 1 und danach für Tätigkeiten nach

1. Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 in Abständen von höchstens 3 Jahren
2. Abs. 1 Nr. 6, 9 und 10 in Abständen von höchstens 5 Jahren

ist gegenüber einer anerkannten Prüfstelle nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 nachzuweisen, dass bei der Herstellung und Anwendung die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen zur Verfügung stehen.

- (3) Das Eisenbahn-Bundesamt kann im Einzelfall zulassen, dass Bauprodukte, Bauarten und Teile baulicher Anlagen abweichend von Absatz 1 und 2 hergestellt werden, wenn gemäß § 2 Abs. 2 EBO der Nachweis der gleichen Sicherheit geführt wurde.

§ 16 (weggefallen)

4. Abschnitt „Bauaufsichtliches Verfahren“

§ 17 Anzeigefreie Baumaßnahmen

- (1) Bei Baumaßnahmen, die den Kriterien des Anhangs 2.2 entsprechen, entfallen die Anzeigen gemäß den Festlegungen des § 18 sowie die Vorlage der Ausführungsunterlagen beim Eisenbahn-Bundesamt.
Ebenso entfällt die Nutzungsgenehmigung nach § 27. Die Erfüllung der Pflichten nach § 4 Abs. 3 AEG ist zu gewährleisten. Hierbei ist zu beachten, dass eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung dennoch erforderlich sein kann.
- (2) Die Baumaßnahmen gemäß Abs. 1 müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Das Entfallen einer Anzeige nach Abs. 1 entbindet nicht von dem Erfordernis anderer Genehmigungen und Erlaubnisse auf Grund anderer Gesetze. Die Ausführungsunterlagen sind, soweit erforderlich, einer bautechnischen Prüfung gemäß § 20 zu unterziehen.

§ 18 Anzeigepflichtige Baumaßnahmen

- (1) Bei Neubaumaßnahmen und bei Baumaßnahmen im Rahmen der Umrüstung, Erneuerung und Instandhaltung, die nicht durch § 17 erfasst sind und deren Baukosten gemäß BEGebV die nachstehenden Wertgrenzen nicht übersteigen, entfällt eine Nutzungsgenehmigung nach § 27. Die Aufgaben und Pflichten der EdB gemäß §§ 4, 6 - 9 sowie § 10 Abs. 3 - 5 und § 20 bleiben unberührt.
- (2) Die Wertgrenzen betragen:

Ingenieurbau	3 Mio. EURO
Oberbau	1 Mio. EURO
Hochbau	1 Mio. EURO.

- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 sind dem Eisenbahn-Bundesamt mit Bauvor- und Baubeginnanzeige anzuzeigen.

Handelt es sich gemäß § 28 (1) um eine Baumaßnahme unter dem rollenden Rad, muss zusätzlich eine Anzeige der Nutzung erfolgen (s. Anhang 3.5).

Zusätzliche Unterlagen sind nur auf Verlangen des Eisenbahn-Bundesamtes vorzulegen.

- (4) Die Bauvoranzeige (s. Anhang 3.2) ist dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig (in der Regel mindestens 10 Wochen vor dem geplanten Baubeginn) vorzulegen und die für eine Beurteilung notwendigen Informationen sind beizufügen (s. Anhang 2.1).

- (5) Innerhalb von 2 Wochen nach vollständigem Eingang der Bauvoranzeige und des Vorschlags für den Prüfer teilt das Eisenbahn-Bundesamt der EdB seine Entscheidung zu dem Vorschlag mit.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Eisenbahn-Bundesamt beauftragt die EdB die bautechnische Prüfung entsprechend den Vorgaben des § 20. Die Vorlage der Ausführungsunterlagen für die bautechnische Prüfung erfolgt durch die BVB.

- (6) Mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zeigt die EdB den Baubeginn mittels Baubeginnanzeige nach Anhang 3.3 gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt an.

In der Baubeginnanzeige ist durch die Bauvorlageberechtigten die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu bestätigen. Es sind die Inbetriebnahmeverantwortlichen anzuzeigen. Bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sind diese zu benennen.

§ 19 Vorlagepflichtige Baumaßnahmen

- (1) Bei Neubaumaßnahmen und Baumaßnahmen im Rahmen der Umrüstung, Erneuerung und Instandhaltung, die nicht durch § 17 erfasst sind und deren Baukosten (gemäß BE-GebV) die Wertgrenzen nach § 18 Abs. 2 übersteigen, erfolgt eine Nutzungsgenehmigung nach § 27 durch das Eisenbahn-Bundesamt.

(2) Die Vorlage der Bauvor- und Baubeginnanzeigen, die Einvernehmensherstellung und Beauftragung der bautechnischen Prüfung sowie eine eventuelle Anzeige der Nutzung erfolgen nach den Maßgaben des § 18 Abs. 4 bis 6 mit den folgenden Ergänzungen:

(3) Mit Einreichung der Baubeginnanzeige sind die Bauvorlagen dem Eisenbahn-Bundesamt zur bauaufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Das Eisenbahn-Bundesamt prüft im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung (zur Nutzungsgenehmigung) die gemäß Anhang 2.1 einzureichenden, von den BVB nach § 8 Abs. 2 freigegebenen Bauvorlagen. Aus ihnen muss auch die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der Sicherheit und Ordnung ersichtlich sein. Die Unterschriften sind durch die Planverfasser und Bauvorlageberechtigten im Original zu leisten.

Die im Rahmen der bautechnischen Prüfung geprüften Unterlagen werden im Zuge dieser Prüfung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Pläne und Unterlagen, die für die behördliche Beurteilung unerheblich sind, werden dem Eisenbahn-Bundesamt durch die EdB regelmäßig nicht vorgelegt. Stellt das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen seiner Prüfungen fest, dass es zusätzliche Unterlagen benötigt, werden diese angefordert.

Bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sind diese zu benennen; die Nachweise der mindestens gleichen Sicherheit gemäß EBO sind beizufügen. Ebenso sind die notwendigen Zustimmungen im Einzelfall beizufügen.

(4) Die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist ebenfalls mit einer Baubeginnanzeige gemäß § 18 Abs. 6 anzuzeigen.

(5) Rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme ist der Antrag auf Nutzungsgenehmigung nach § 27 Abs. 2 zu stellen.

§ 20 Bautechnische Prüfung

- (1) Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise (bautechnische Prüfung) sind Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau (im Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt) zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt nach den jeweiligen Regelungen in den §§ 17 bis 19. Sofern eine Beauftragung durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgt, ist die beauftragte Person im Sinne eines Verwaltungshelfers tätig.
- (2) Prüfer / Gutachter für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau bedürfen der Anerkennung des Eisenbahn-Bundesamtes. Das Anerkennungsverfahren ist in dem „Merkblatt über die Anerkennung und den Einsatz als Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau“² sowie in dem „Merkblatt über die Anerkennung und den Einsatz als Gutachter im Eisenbahnbau im Bereich der Eisenbahnen des Bundes“ geregelt; in Ausnahmefällen können Antragstellende entsprechend Abschnitt 3.1 Nr. 6 des Merkblatts auch ohne Anerkennung eines Bundeslandes als Prüfsingenieur für Baustatik vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt werden.
- (3) Im Prüfauftrag zur bautechnischen Prüfung sind Honorarzone, Umfang des Prüfauftrags und die anrechenbaren Kosten festzulegen. Die Vergütung wird in Anlehnung der „Ermittlung der Vergütung für die bautechnische Prüfung im Eisenbahnbau durch vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannte Prüfer bzw. nach der „Ergänzung für die Prüfung brandschutztechnischer Nachweise“³ berechnet.

Zur Ergebnisdarstellung ist der vom Eisenbahn-Bundesamt im Internet veröffentlichte Musterprüfbericht zu verwenden. Der Prüfbericht ist an die BVB zu übersenden. Bei Maßnahmen nach § 19 erhält das Eisenbahn-Bundesamt eine Mehrausfertigung.

- (4) Bautechnische Prüfungen, die nicht im Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt beauftragt wurden, werden im bauaufsichtlichen Verfahren nach §§ 18 und 19 nicht anerkannt.

² www.eisenbahn-bundesamt.de

³ die „Ergänzung für die Prüfung brandschutztechnischer Nachweise“ wird auf der Internetseite des EBA veröffentlicht

- (5) Personen, die mit der bautechnischen Prüfung beauftragt wurden, können auch mit Zwischenabnahmen bzw. Abnahmen beauftragt werden.
- (6) Die mit der bautechnischen Prüfung Beauftragten sollen sich zum Zweck einer einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Honorare einer gemeinsamen Bewertungs- und Verrechnungsstelle bedienen.
Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle bewertet die Grundlagen der Honorarberechnung und berechnet und erhebt die Honorare im Namen und im Auftrag der jeweiligen Prüfer/Gutachter.

§ 21 Vorlage der Ausführungsunterlagen bei Baumaßnahmen an Betriebsanlagen nach § 19

- (1) Die für den Endzustand relevanten Ausführungsunterlagen, gemäß Anhang 2.1, sind dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen entsprechend der Definition in Anhang 1. Sie sollen mit der Baubeginnanzeige vorgelegt werden.
Sollte die Maßnahme in Abschnitten freigegeben werden, sind die entsprechenden Ausführungsunterlagen abschnittsweise vor der jeweiligen Ausführung vorzulegen.
- (2) Bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik ist der Nachweis der mindestens gleichen Sicherheit zu führen.

§ 22 Bauzustände und Baubehelfe

- (1) Bauzustände und Baubehelfe bedürfen keiner Nutzungsgenehmigung durch das Eisenbahn-Bundesamt.
- (2) Ausführungsunterlagen für Bauzustände und Baubehelfe müssen dem Eisenbahn-Bundesamt nur auf Verlangen vorgelegt werden.

- (3) Die BVB haben auch für die Bauzustände und Baubehelfe die bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen gemäß § 20 zu veranlassen und vor der Bauausführung zur Ausführung freizugeben.
- (4) Erforderliche Abnahmen sind durch die BÜB oder, wenn diesen die erforderliche Sachkunde fehlt, durch einen Prüfer / Gutachter vorzunehmen. Die Pflichten der EdB bleiben hiervon unberührt.

§ 23 Bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen

- (1) Die von den BVB freigegebenen Ausführungsunterlagen werden, sofern diese für den Endzustand relevant und dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen sind (vgl. § 21 Abs 1), vom Eisenbahn-Bundesamt bauaufsichtlich geprüft. Die Prüfung ist Voraussetzung für die später zu erteilende Nutzungsgenehmigung. Sie erfolgt nach Eingang der Unterlagen fortschreitend. Die Verantwortung der BVB sowie deren Freigaben zur Ausführung bleiben dadurch unberührt.
- (2) Werden unvollständige und / oder mangelhafte Unterlagen vorgelegt, so ist den Antragstellenden unter Nennung der Mängel/Fehler schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen. Danach erfolgt die Prüfung nach Aktenlage. Dies kann bedeuten, dass keine Nutzungsgenehmigung erteilt werden kann.
- (3) Ist das Eisenbahn-Bundesamt nicht zuständig, hat es die Antragstellenden hierauf hinzuweisen und die eingegangenen Anträge unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Antragstellenden erhalten eine Abgabennachricht.
- (4) Die Prüftätigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung ist umfassend zu dokumentieren. Ebenso sind die Entscheidungen über die Einvernehmensherstellung zur Beauftragung der bautechnischen Prüfung zu dokumentieren.
- (5) Für den Endzustand bauaufsichtlich bedeutsame Ausführungsunterlagen (siehe Anhang 2.1) und die entsprechenden Prüfberichte zur bautechnischen Prüfung werden grundsätzlich mit dem Vermerk "bauaufsichtlich geprüft" versehen. In Fällen, bei denen ei-

senbahntechnische Belange kaum oder nicht betroffen sind, kann auf diesen Vermerk verzichtet werden. Bauvorlagen, die keine Ausführungsunterlagen sind, aber beim Erstantrag nach Anhang 2.1 mit einzureichen sind, werden ohne Vermerk zurückgereicht.

- (6) Sollten sich im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik oder zu beachtenden behördlichen Entscheidungen - wie z.B. ZIE oder planungsrechtliche Zulassungsentscheidungen - offenbaren, kann das Eisenbahn-Bundesamt Anweisungen nach § 3 Abs. 2 VV BAU erlassen und/oder die Nutzungsgenehmigung verweigern.
- (7) Die planungsrechtliche Zulassungsentscheidung und die bautechnisch geprüften und von den BVB gemäß § 8 Abs. 2 freigegebenen Ausführungsunterlagen müssen im Original oder in einer Kopie, auf der die Bauvorlageberechtigten die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt haben, in der Werkstatt oder auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
Gleiches gilt für Unterlagen, die z.B. auf Grund einer Anweisung des Eisenbahn-Bundesamtes geändert werden mussten.

§ 24 Überwachung der Bauausführung durch das Eisenbahn-Bundesamt

- (1) Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch das Eisenbahn-Bundesamt überwacht. Die Überwachung erfolgt in der Regel stichprobenartig. Bei festgestellten Verstößen kann die Überwachung intensiviert werden. Das Eisenbahn-Bundesamt kann bei Baumaßnahmen, die spezielle Fachkenntnisse erfordern, auch anerkannte Prüfer/Gutachter mit diesen Prüfungen beauftragen. Das Eisenbahn-Bundesamt kann verlangen, dass Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
- (2) Die Überwachung der Bauausführung erstreckt sich insbesondere auf
 - die Einhaltung der in einer vorangegangenen planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung getroffenen Festlegungen u. a. in Form von Nebenbestimmungen, soweit sie bauliche Fragen betreffen; über Zufallserkenntnisse zu Unregelmäßigkeiten der zu überwachenden nicht bautechnischen Aspekte einer Baumaßnahme ist der zuständige Sachbereich 1 zu informieren,

- die Prüfung, ob den zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen entsprechend gebaut wird,
- den Nachweis der Verwendbarkeit der Bauprodukte und Bauarten sowie auf die Einhaltung der für ihre Verwendung getroffenen Nebenbestimmungen und
- die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten.

Die hierfür notwendigen Unterlagen wird das Eisenbahn-Bundesamt vorab oder auf der Baustelle einfordern.

- (3) Das Eisenbahn-Bundesamt und die von ihm Beauftragten können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen.
- (4) Den mit der Überwachung der Bauausführung beauftragten Personen ist Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfbescheide, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauprodukten und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Dem Eisenbahn-Bundesamt sind dabei der Zutritt zu Baustellen und den Betriebsanlagen der EdB innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden zu gewähren, wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu erbringen, Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BEVVG i. V. m. § 5a Abs. 4 und 5 AEG).
- (5) Das Eisenbahn-Bundesamt kann einen Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber verlangen, dass die festgelegten Höhen und Abstände der baulichen Anlage eingehalten sind.
- (6) Die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der eingesetzten Bauprodukte und Bauarten sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
- (7) Die Tätigkeit im Rahmen der Überwachung der Bauausführung ist zu dokumentieren.

5. Abschnitt „Abnahmen, Inbetriebnahmegenehmigung, Erlaubnis der Betriebsaufnahme, Nutzungsgenehmigung“

§ 25 Abnahmen

- (1) Bei Baumaßnahmen müssen Abnahmen durchgeführt werden. Hierzu gehören neben der Endabnahme die Zwischenabnahmen und die Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten. Die Abnahmen erfolgen nach den Festlegungen des Anhanges 3.1. Bei Maßnahmen nach § 19 entscheidet das EBA, wer die Abnahmen durchführt. Bei Maßnahmen nach § 18 entscheiden darüber die IBV im Benehmen mit dem EBA im Rahmen der Bauvoranzeige.
- (2) Wenn Bauteile durch die weitere Bauausführung der Prüfung entzogen werden oder diese für die Sicherheit des Bauwerkes besondere Bedeutung haben, werden Zwischenabnahmen erforderlich. Diese Zwischenabnahmen sind bei Maßnahmen nach § 19 grundsätzlich vom Eisenbahn-Bundesamt durchzuführen und zu protokollieren. Dieses kann die Durchführung von Zwischenabnahmen den mit der bautechnischen Prüfung beauftragten Personen übertragen. Das Eisenbahn-Bundesamt kann sich an diesen Zwischenabnahmen jederzeit beteiligen. Sie sind für Maßnahmen nach § 19 mit dem Formular nach Anhang 3.4 mindestens 1 Woche vorher zu beantragen.
- (3) Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten sind von den mit der bautechnischen Prüfung beauftragten Personen oder von den in den entsprechenden DIN-Normen genannten Sachverständigen vorzunehmen. Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten müssen in der Regel mindestens 1 Woche vorher dem Eisenbahn-Bundesamt angezeigt werden (siehe Anhang 3.4).
- (4) Das Eisenbahn-Bundesamt kann sich die Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten vorbehalten. Im Übrigen ist dies jederzeit im Rahmen der stichprobenhaften Bauaufsicht vor Ort möglich.
- (5) Die Prüftätigkeiten für Zwischenabnahmen (z.B. Bewehrungsabnahmen, Rohbauabnahmen) sind vom Abnehmenden geeignet (Abnahmeschein bzw. -vermerk) zu dokumentieren.

- (6) Die Endabnahme wird durch den Inbetriebnahmeverantwortlichen nach Maßgabe des Anhangs 3.1 durchgeführt. Endabnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt kann sich jederzeit an den Endabnahmen beteiligen.

§ 25a Inbetriebnahmegenehmigung

- (1) Das Verfahren zur Erlangung der Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 TEIV bzw. § 9 i.V.m § 6 TEIV ist in der VV IST geregelt.
- (2) Die für eine Inbetriebnahmegenehmigung vorzulegenden Unterlagen bestimmen sich nach der VV IST.

(Hinweis: Bei Baumaßnahmen nach § 19 sind die dort genannten Unterlagen ebenfalls Grundlage der Prüfung für die Inbetriebnahmegenehmigung.)

§ 26 Erlaubnis/Anzeige der Betriebsaufnahme gemäß § 7f AEG

- (1) Die Bestimmungen des § 7f AEG gelten für Eisenbahnen, die keiner Sicherheitsbescheinigung bzw. -genehmigung bedürfen.
- Handelt es sich um eine Aufnahme oder Erweiterung des Betriebes im Sinne des § 7f Abs. 1 AEG, ist dazu eine vorherige Erlaubnis erforderlich. Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt die Erlaubnis auf entsprechenden Antrag, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Wesentliche Änderungen des Betriebes im Sinne des § 7f Abs. 3 AEG, die die Betriebssicherheit berühren, müssen durch die Eisenbahn rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der Betriebsaufnahme, angezeigt werden.
- Zu den Maßnahmen, die einer Anzeige oder Erlaubnis nach § 7f AEG bedürfen, zählen insbesondere die in Anhang 2.3 aufgeführten Baumaßnahmen. Hierzu sind die Unterlagen nach Anhang 2.4 vorzulegen.

- (2) Der Antrag auf Erlaubnis zur Betriebsaufnahme gemäß § 7f Abs. 1 AEG soll mit allen erforderlichen Unterlagen sowie erforderlichen Erläuterungen zu Inhalt und Umfang der Maßnahme frühzeitig eingereicht werden, damit eine rechtzeitige Prüfung vorab erfolgen kann. Der Bescheid zur Erlaubnis der Aufnahme des Betriebes wird federführend von den Sachbereichen 2 der EBA-Außenstellen erteilt, die sich dabei auf die fachdienstlichen Stellungnahmen der übrigen Sachbereiche stützen.
- (3) Im Falle von wesentlichen Änderungen des Eisenbahnbetriebs gemäß § 7f Abs. 3 AEG muss die Anzeige rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Aufnahme des Betriebes, mit allen erforderlichen Unterlagen sowie den Erläuterungen zum beabsichtigten Betrieb dem Eisenbahn-Bundesamt vorliegen.
Eine gesonderte Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, wenn diese schon im Rahmen der Bauaufsicht bzw. bei der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung geprüft worden sind und dem Eisenbahn-Bundesamt vorliegen. Aus der Anzeige muss jedoch explizit hervorgehen, auf welche Unterlagen sie sich bezieht.
Anzeigen gemäß § 7f Abs. 3 AEG werden von den Sachbereichen 2 der EBA-Außenstellen bearbeitet, die sich dabei auf die fachdienstlichen Stellungnahmen der übrigen Sachbereiche stützen.
- (4) Handelt es sich um eine Maßnahme im Bereich des TEN, müssen betriebserhebliche Unterlagen und Erläuterungen, die bereits für die Kohärenz- und ggf. EG-Prüfung erforderlich sind, rechtzeitig vorliegen. Auch hier ist eine erneute Vorlage dieser Unterlagen mit Eingang des Antrages bzw. der Anzeige nach § 7f AEG entbehrlich.
- (5) Soweit für die wesentliche Änderung des Eisenbahnbetriebs eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung erlassen wurde und planrechtliche Belange berührt sind, ist im Rahmen der Vollzugskontrolle die Einhaltung der Betriebssicherheit bzw. der durch das AEG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen vorgegebenen Anforderungen sicherzustellen.
- (6) Über die Eisenbahnbetriebsanlagen IOH soll eine Bauzustandsbesichtigung durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgen. Im Ermessen des Eisenbahn-Bundesamtes kann die Bauzustandsbesichtigung im Einzelfall entfallen.
Die Regelungen der BAU-STE und Verwaltungsvorschriften anderer Fachdisziplinen bleiben unberührt.

- (7) Werden bei wesentlichen Änderungen des Eisenbahnbetriebs nach Abs. 3 im Zuge der Bauaufsicht aufsichtsrechtliche Maßnahmen erforderlich, so sind diese rechtzeitig vor Ablauf der 14-Tage-Frist mit einem Verwaltungsakt bekannt zu geben.
- (8) Sollten nachteilige Auswirkungen auf die Betriebssicherheit bzw. Defizite hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen festgestellt werden, so kann das Eisenbahn-Bundesamt, ggf. auch nach dem angezeigten Inbetriebnahmetermin, von seinen in § 5a AEG aufgeführten Befugnissen Gebrauch machen, um die Betriebssicherheit, bzw. die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.
- (9) Das Eisenbahn-Bundesamt prüft die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Vorlagen und die Kohärenz der Teilelemente der Infrastruktur (IOH- u. STE-Anlagen) einschließlich der beabsichtigten Durchführung des Eisenbahnbetriebes. Im Falle des Abs. 3 ergeht ein Bescheid nach § 5a Abs. 2 AEG i. V. m. § 2 Abs. 4 EBO, wenn die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 19 ff und § 24 Abs. 1 bis 6 sicherheitsrelevante Mängel ergeben und/oder die Anlage nicht fertig gestellt ist.

§ 27 Nutzungsgenehmigung

- (1) Bauliche Anlagen von Baumaßnahmen nach § 19, die keiner Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6, § 9 TEIV bzw. einer Erlaubnis der Betriebsaufnahme nach § 26 bedürfen, dürfen erst nach der Nutzungsgenehmigung genutzt werden, soweit es sich nicht um eine Maßnahme nach § 28 handelt. Die Nutzungsgenehmigung wird erteilt, wenn alle erforderlichen Abnahmeniederschriften vorliegen und die bauliche Anlage den Festlegungen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, den Vorschriften der EBO, der ESO, den anerkannten Regeln der Technik und den durch den BVB freigegebenen Ausführungsunterlagen entspricht und die Prüfung des EBA gemäß § 23 keine einer Genehmigung entgegenstehenden Ergebnisse erbracht hat.
- (2) Die Nutzungsgenehmigung ist mindestens 2 Wochen vor dem Inbetriebnahmetermin schriftlich zu beantragen (Anhang 3.2).

- (3) In der Erklärung zum Antrag auf Nutzungsgenehmigung (Anhang 3.6) ist anzugeben, wann die bauliche Anlage in Betrieb genommen werden soll. Über die Eisenbahnbetriebsanlagen IOH soll eine Bauzustandsbesichtigung durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgen. Die Bauzustandsbesichtigung kann im Einzelfall entfallen. Die Regelungen der BAU-STE und Verwaltungsvorschriften anderer Fachdisziplinen bleiben unberührt.
- (4) Das Eisenbahn-Bundesamt prüft dabei die Einhaltung baulicher Nebenbestimmungen einer vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung bzw. anderweitiger Genehmigungen und Erlaubnisse, die nicht von der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erfasst werden.
- (5) Ist die Anlage zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung noch nicht fertig gestellt, so ist die Fertigstellung als Auflage in den Bescheid über die Nutzungsgenehmigung aufzunehmen. Die erfolgte Fertigstellung ist von den EdB anzuzeigen.

§ 28 Anzeige der Nutzung bei Baumaßnahmen unter dem rollenden Rad

- (1) Bei Maßnahmen, die im laufenden Betrieb oder an im Betrieb befindlichen Anlagen durchgeführt werden, kann die Eisenbahn den Betrieb vorläufig in eigener Verantwortung nach § 4 Abs. 3 AEG bis zur Erteilung der abschließenden Nutzungsgenehmigung weiterführen. Dies ist dem Eisenbahn-Bundesamt durch den Inbetriebnahmeverantwortlichen unverzüglich mit Formular nach Anhang 3.5 anzuzeigen.
- (2) Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet im Einzelfall, bis zu welchem Zeitpunkt die vollständigen Unterlagen, die für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlich sind, vorzulegen sind.

§ 29 Aufbewahrung der Unterlagen, spätere Einsichtnahme

- (1) Die Entscheidungen nach §§ 25a, 26 und 27 einschließlich der dazugehörigen Anträge, die geprüften Bauvorlagen sowie Abnahmescheine und sonstige wichtige Dokumente sind

vom Eisenbahn-Bundesamt streckenbezogen so lange aufzubewahren, bis die betreffenden baulichen Anlagen beseitigt sind.

- (2) Eine Einsichtnahme durch Dritte (z.B. andere am Bau Beteiligte) ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Datenschutzrechtliche Belange der Vorhabenträger sind zu berücksichtigen.

§ 30 Einstellung der Bauarbeiten und Beseitigung baulicher Anlagen

- (1) Die Einstellung der Bauarbeiten kann angeordnet werden, wenn
1. die Ausführung einer Baumaßnahme begonnen wurde, ohne dass die Voraussetzungen gemäß § 18 ff AEG und §§ 4, 11 bis 15, 19 und 20 dieser VV vorliegen,
 2. bei der Ausführung einer Baumaßnahme von den freigegebenen Ausführungsunterlagen erheblich abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird oder
 3. Bauprodukte verwendet werden, die nicht oder unberechtigt mit dem CE-Zeichen, dem Ü-Zeichen oder dem U-EBA-Zeichen gekennzeichnet oder nicht vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassen sind.

Die Anordnung zur Einstellung ist im Regelfall mit der Anordnung des Sofortvollzugs gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu verbinden.

- (2) Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer mündlich oder schriftlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann das Eisenbahn-Bundesamt die Baustelle versiegeln.
- (3) Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann das Eisenbahn-Bundesamt die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände (nachträgliche Genehmigung) hergestellt werden können.

- (4) Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu baurechtlichen Vorschriften genutzt, kann die Nutzung untersagt werden.

- (5) Zur Durchsetzung der eigenen Anordnungen mittels unmittelbaren Zwanges hat sich das Eisenbahn-Bundesamt insbesondere der Amtshilfe der Bundespolizei zu bedienen.

6. Abschnitt „Kosten“

§ 31 Kostenerhebung

- (1) Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt gemäß § 3 Abs. 4 BEVVG i.V.m. § 1 BEGebV für seine Amtshandlungen Kosten.
- (2) Für die bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen und etwaige sich daran anschließende Entscheidungen wird die Gebühr nach der BEGebV berechnet. Der Kostenbescheid ergeht nach dem Bescheid über die Nutzungsgenehmigung und enthält grundsätzlich auch die Kosten für die bauaufsichtliche Tätigkeit bezüglich der Gesamtbaumaßnahme einschließlich der Überwachung der Bauausführung. Die bauaufsichtliche Prüfung von geänderten Ausführungsunterlagen sowie die Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten (siehe § 25 Abs. 3) werden gesondert mit Gebühren beschieden.
- (3) Kosten für die vom Eisenbahn-Bundesamt herangezogenen Prüfer/Gutachter nach § 24 Abs. 1, für die Entnahme von Proben und für die Prüfungen nach § 24 Abs. 3 sowie für den Nachweis nach § 24 Abs. 5 können gegenüber dem Bauherrn geltend gemacht werden.

Anhänge zur VV BAU

Begriffe, Definitionen

1. Änderung einer Eisenbahnbetriebsanlage

Unter Änderung ist jede bauliche Maßnahme an einer bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage zu verstehen, die zu Veränderungen im Grund- und/oder Aufriss dieser Anlage führt und mit dem Ziel erfolgt, die bestehende Anlage zu verlegen, neu zu dimensionieren, deren Funktion oder Gestalt zu ändern oder die Anlage zurück zu bauen. Die Erweiterung einer Eisenbahnbetriebsanlage ist im Rechtssinn eine Änderung.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen stellt sicher, dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Dazu gehören insbesondere die Standsicherheit, die Betriebssicherheit, die Gebrauchstauglichkeit, die Gleisstabilität, der Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz sowie die Verkehrssicherheit und der Umweltschutz.

3. Anerkannte Regeln der Technik

Anerkannte Regeln der Technik sind auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende, in der Praxis bewährte und bei der überwiegenden Mehrheit der Anwender bekannte Regeln. Hierzu zählen auch die vom Eisenbahn-Bundesamt als „Technische Baubestimmungen“ verbindlich eingeführten Regeln.

4. Ausführungsunterlagen

Ausführungsunterlagen sind rechnerische Nachweise und Ausführungszeichnungen als Nachweise zur Einhaltung der bauordnungs- und planungsrechtlichen Anforderungen. Dazu gehören im Hochbau auch Entwurfsunterlagen.

Im Hochbau zählen zu den vorzulegenden Ausführungsunterlagen nicht die Installations- und Heizungspläne.

5. Bauart

Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

6. Bauaufsicht

Bauaufsicht ist die Überwachung und ggf. Durchsetzung der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen, bei der Errichtung, Nutzung, Änderung und der Instandhaltung einer baulichen Anlage.

7. Abnahmen (Zwischenabnahmen / Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten)

7.1 Zwischenabnahmen

Zwischenabnahmen werden durchgeführt, wenn Bauteile durch die weitere Bauausführung der Prüfung entzogen werden (z.B. Rohbauabnahme, Bewehrungsabnahmen, Abnahme der Planumsschutzschicht).

7.2 Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten

Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik geforderte Abnahmen mit besonderen Protokollierungen (z.B. Vorspannen der Spannglieder, Spanngliedverpressung, Vorspannung von HV-Schrauben und Erdankern, Lagereinstellung, Abnahme der Gründungssohle, Ultraschallprüfungen, Pfahlherstellung und -rammung).

7.3 Endabnahme

Endabnahme im Sinne des § 25 sind die zusammenfassenden Tätigkeiten der Inbetriebnahmeverantwortlichen gemäß Anhang 3.1 als Abgrenzung zur VOB-Abnahme.

8. Bauaufsichtliche Prüfung

Mit der bauaufsichtlichen Prüfung wird festgestellt, ob bei der Errichtung, Änderung und Abbruch einer baulichen Anlage die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die anerkannten Regeln der Technik und die Technischen Baubestimmungen eingehalten werden. Sie schließt die bautechnische Prüfung, die Prüfung hinsichtlich eisenbahntechnischer Belange sowie die Übereinstimmung mit den Vorgaben der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung ein. Unabhängig davon prüfen die Sachbereiche 1 im Rahmen der Vollzugskontrolle, inwieweit die Festsetzungen einer eisenbahnrechtlichen Zulassungsentscheidung durch den Vorhabensträger umgesetzt werden.

9. Baubeginn

Baubeginn im Sinne der VV BAU ist der Zeitpunkt des Beginns der eigentlichen Bauarbeiten auf der Baustelle. Bei umfangreichen Baumaßnahmen können auch abschnitts- oder gewerkebezogene Baubeginntermine durch den BVB festgelegt werden.

10. Bauherr (Antragsteller)

Die EdB haben zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme geeignete Bauvorlageberechtigte, Bauüberwacher Bahn, Inbetriebnahmeverantwortliche sowie geeignete Unternehmen zu bestellen und aufgrund der Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 AEG entsprechend qualifiziertes Personal zur Beurteilung der Auftragnehmenden vorzuhalten. Dem Bauherrn obliegen gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen, Vorlagen und Nachweise.

11. Bauliche Anlage

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Zu den baulichen Anlagen gehören auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
4. Gerüste,
5. Werbeanlagen,
6. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen
7. Hilfsbrücken und
8. fliegende Bauten und Versuchsanlagen.

12. Baumaßnahme

Unter Baumaßnahmen versteht man die Errichtung, die Änderung, den Abbruch bzw. die Beseitigung und die Instandsetzung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

13. Baumaßnahmen Dritter

Baumaßnahmen Dritter sind - unabhängig vom Vorhabenträger oder der Art der Planfeststellung - Maßnahmen, mit denen weder temporär noch auf Dauer Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes geändert oder erstellt werden und somit der Bauaufsicht Dritter (Behörden) unterstehen (siehe auch Nr. 19).

14. Bauprodukte

Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie z.B. Fertighäuser, Fertiggerägen und Silos.

15. Bautechnische Prüfung

Die bautechnische Prüfung (gesetzlich geschützter Begriff) der Ausführungsunterlagen umfasst die Prüfung hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen (Standicherheit, Konstruktion, Wärmeschutz, Brandschutz, Schallschutz). Sie wird in Deutschland nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt, d. h. dass die Prüfer vom EBA anerkannte, unabhängige und nicht an der Planung beteiligte Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau sein müssen. Prüfer sind in der bautechnischen Prüfung fachlich weisungsfrei. Im Fachbereich Geotechnik (incl. Tunnelbau) werden hierfür vom EBA anerkannte Gutachter für Geotechnik eingesetzt.

16. Bauüberwacher Bahn (BÜB)

Die BÜB haben neben anderen Aufgaben darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entsprechend ausgeführt wird. Darüber hinaus haben sie auf den sicheren Betrieb auf der Baustelle, die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen (bei Unternehmensarbeiten jedoch nur im Rahmen der Pflichten der Auftraggeberin) sowie auf das gefahrlose Ineinandergreifen von Unternehmensarbeiten zu achten. Sie sind in jedem Fall verantwortlich für die Betriebssicherheit gemäß § 4 Abs. 3 AEG. Die BÜB sind Personen, die bei den Eisenbahnen des Bundes beschäftigt oder von diesen bevollmächtigt sind und die Fachkenntnisse und Befähigungen entsprechend § 6 dieser Verwaltungsvorschrift vorweisen müssen. Sollten den BÜB auf Spezialgebieten (z.B. Baulicher Brandschutz) die erforderlichen Kenntnisse fehlen, haben sie sich der Mitarbeit entsprechender Sachverständiger zu versichern. Zu den Pflichten der BÜB vergleiche § 9 und Anhang 6.

17. Bauvorlageberechtigte (BVB)

Die BVB sind dafür verantwortlich, dass die Ausführungsunterlagen vollständig sind, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Sie sind verantwortlich für die Gesamtplanung in technischer und konstruktiver Hinsicht, hinsichtlich der planungsrechtlichen Einordnung der Baumaßnahme, hinsichtlich Betriebssicherheit und hinsichtlich der innerbetrieblichen Abstimmungen aller zu beteiligenden Fachdienste.

Die BVB haben sich bei fehlender Sachkenntnis in einzelnen Fachgebieten geeignete Fachkräfte für die einzelnen Planungsstadien (Vorentwurf, Entwurf, Ausführung) zu suchen.

Die BVB sind Personen, die bei den Eisenbahnen des Bundes beschäftigt oder von diesen bevollmächtigt sind und Fachkenntnisse und Befähigungen entsprechend § 6 dieser Verwaltungsvorschrift vorweisen können müssen. Zu den Pflichten der BVB vergleiche § 8 und Anhang 5.

18. Betriebsanlagen

Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn i. S. d. § 18 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gehören insbesondere:

- Gleisanlagen einschließlich des Verkehrsraumes der Bahn,
- Erdbauwerke (z.B. Dämme, Einschnitte),
- Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken, Tunnel, Fahrbahnaufständierungen),
- Stellwerks-, Blockstellen- und Schrankenpostengebäude,
- Anlagen zur Bahnübergangssicherung,
- Signal-, Sicherungs-, Fernmeldeanlagen, Kabeltrassen,

-
- Bahnhofshallen, Empfangsgebäude, Güterabfertigungen,
 - Werkstattgebäude der technischen Betriebsbereiche (im Sinn der früheren Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke u. ä.),
 - Bahnhofsgaststätten und Anlagen der Servicebetriebe innerhalb von Betriebsanlagen,
 - Bahnhofsvorplätze, soweit sie dem Zu- und Abgang der Reisenden dienen, ggf. auch Park&Ride-Anlagen,
 - Zugänge zu Betriebsanlagen,
 - Zufuhrwege und Ladestraßen, Lagerplätze, Lagerräume und Einrichtungen auf diesen Flächen, soweit sie für den Güterumschlag auf Fahrzeuge des Schienenverkehrs und von diesen erforderlich sind,
 - Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb (z.B. Bahnstrom- und Bahnstromfernleitungen, Umformer-, Gleichrichter- und Unterwerke, Fahr- und Speiseleitungen),
 - Weichenheizungs- und Zugvorheizanlagen,
 - Betriebliche Abwasseranlagen, die der Behandlung und Beseitigung der in den Betriebsanlagen anfallenden Abwässer dienen,
 - Tankstellen für Schienenfahrzeuge.

Die vorstehende Aufzählung enthält zwar wichtige und typische Eisenbahnbetriebsanlagen, dennoch besitzt sie lediglich Beispielcharakter und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Entscheidend für derartige Anlagen ist, dass sie mit dem Eisenbahnbetrieb räumlich und funktionell im Zusammenhang stehen.

19. Eisenbahntechnische Prüfung

Die eisenbahntechnische Prüfung ist die eisenbahnspezifische Überprüfung von Baumaßnahmen Dritter.

Die eisenbahntechnische Prüfung führt das Eisenbahn-Bundesamt auch im Wege der Amtshilfe bei Baumaßnahmen Dritter nicht mehr durch.

20. Fachtechnische Prüfung und Freigabe

Die fachtechnische Prüfung ist die durch die BVB durchzuführende Prüfung der Ausführungsunterlagen, einschließlich der Bauzustände, auf Vollständigkeit, Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, der anerkannten Regeln der Technik sowie der behördlichen Entscheidungen z.B. im Rahmen von planungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen oder Zustimmungen im Einzelfall. Sie bildet die Grundlage für die fachtechnische Freigabe durch die BVB, die Voraussetzung für den Beginn der Bauausführung ist.

21. Hinweise

Hinweise sind vorsorglich gemeinte Informationen, die der Bauherrin keine konkrete Verpflichtung auferlegen und mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nicht durchsetzbar sowie nicht anfechtbar sind.

22 . Inbetriebnahmeverantwortliche (IBV)

Inbetriebnahmeverantwortliche stellen den Antrag auf Nutzungsgenehmigung (und ggf. auch für die Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV) nach Anhang 7 und sind dafür verantwortlich, dass

- alle für die bauaufsichtliche Prüfung des EBA erforderlichen Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen
- die Zwischenabnahmen, Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten und die Endabnahme nach Anhang 3.1 durchgeführt wurden
- einer sicheren Nutzung nichts entgegensteht.

Inbetriebnahmeverantwortliche sind Beschäftigte der Eisenbahnen des Bundes.

23. Leitungskreuzungen

Leitungskreuzungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind unterirdische Kreuzungen von Kabeln und Rohren mit Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

24. Nebenbestimmungen

Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen richtet sich nach § 36 VwVfG. Zulässig sind die dort genannten Nebenbestimmungen (z. B. Befristungen, Bedingungen und Auflagen).

24.1 Auflagen

Mit einer Auflage wird der Bauherrin ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) Wird eine Auflage nicht erfüllt, so kommt der Widerruf des Verwaltungsakts (§ 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) nach Fristsetzung zur Erfüllung der Auflage sowie auch der Zwang zur Erfüllung der Auflage in Betracht. Eine Auflage kann auch isoliert – ohne die Anfechtung des VA im Übrigen – angefochten werden.

24.2 Bedingungen

Die aufschiebende oder auflösende Bedingung macht die Wirksamkeit des Verwaltungsakts vom Eintritt oder Nichteintritt eines ungewissen zukünftigen Ereignisses abhängig.

25. Nutzungsänderung

Nutzungsänderung ist diejenige Änderung der Nutzung, die durch veränderte Belastung oder Beanspruchung bauliche Maßnahmen oder eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit zur Folge hat. Darunter fallen z.B. Standsicherheitsnachweise, Brandschutznachweise oder sonstige, die Sicherheit und Ordnung des Bauwerkes betreffende, Nachweise.

26. Fachgebiete

26.1 Ingenieurbau

Zum Ingenieurbau zählen bauliche Anlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus, des allgemeinen Baus und des Erdbaus, insbesondere:

- Brücken, Hilfsbrücken, Tunnel, Durchlässe,
- Stützmauern, Abfangungen,
- Schallschutzwände, Bohr- und Rammpfähle,
- Spundwände, Verbauten,
- Bahnsteige, Laderampen, -straßen,
- Wege, Straßen, Plätze,
- Entwässerungsanlagen,
- Erdbau (Unterbau, Untergrund), Dämme, Einschnitte, Anschnitte, Böschungstreppen, Planumsschutzschicht (PSS), Frostschutzschicht (FSS)
- Gründungen für Fahrleitungs- und Signalmaste.

26.2 Oberbau

Der Oberbau, bestehend aus Gleisen, Weichen, Kreuzungen, Schienenauszügen und Hemmschuhauswurfvorrichtungen, ist ein zusammenhängender Gleisabschnitt der freien Strecke oder des Bahnhofs, auf dem Eisenbahnbetrieb abgewickelt wird.

Er muss so beschaffen sein, dass er die jeweils zugelassenen Eisenbahnradlasten und Geschwindigkeiten aufnehmen kann.

Der Oberbau besteht aus Schienen und i. a. aus Schwellen und Gleisschotter sowie auch der Festen Fahrbahn.

Die Bahnübergänge gehören zum Fachgebiet Oberbau.

Die Planumsschutzschicht (PSS) und die Frostschutzschicht (FSS) gehören nicht zum Oberbau.

26.3 Hochbau

Zum Hochbau zählen bauliche Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung eine eigenständige Funktion besitzen, selbständig benutzbar sind, von Menschen betreten werden können, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen und über einen Dachabschluss verfügen.

Hochbauten brauchen nicht durch bauliche Maßnahmen vollkommen umschlossen zu sein.

Zu den Hochbauten gehören insbesondere:

- Empfangsgebäude,
- Güterhallen, Schuppen, Baracken,
- Stellwerksgebäude, Bauten für Fernmeldeanlagen,
- Garagen,
- Bahnsteigdächer, Hallen, Einhausungen, Bahnsteigaufbauten (auch in unterirdischen Personenverkehrsanlagen),

- Bauten für Energieversorgungsanlagen, Bahnstromanlagen, Unterwerke
- Schutzraumbauten der zivilen Verteidigung.

27. Sachkundige

Sachkundige sind Ingenieure und Ingenieurinnen der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung oder Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens 5-jähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden.

28. Prüfer oder Gutachter

Sie sind von einer offiziellen Stelle für ein bestimmtes Tätigkeitsfeld anerkannte Sachkundige mit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen in einem entsprechenden Fachgebiet, mit ausreichendem Maße praktischer Erfahrung und der Fähigkeit bautechnische Nachweise zu prüfen bzw. bauliche Anlagen zu begutachten. Nach der Verfügung des BMVBS mit Schreiben EW 11/32.01.33-032/zu 28 EBA 00 vom 22.11.2000 ist der Begriff „Sachverständige“ nicht mehr zu verwenden.

29. Prüfsachverständige für Baustatik

„Prüfsachverständige für Baustatik“ (gesetzlich geschützter Begriff) sind von einem Bundesland zugelassene hoheitlich beliehener Sachverständige für die bautechnische Prüfung.

30. Technische Baubestimmungen

Die durch öffentliche Bekanntmachung im "Verkehrsblatt" und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln gelten als anerkannte Regeln der Technik.

Technische Baubestimmungen haben nicht den Charakter von Rechtsnormen, sondern werden durch das Eisenbahn-Bundesamt als verwaltungsinterne Vorschrift eingeführt.

31. Überwachung der Bauausführung durch das Eisenbahn-Bundesamt

Die Überwachung der Bauausführung durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgt stichprobenartig und dient der Überprüfung einer Baumaßnahme hinsichtlich Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten.

Unabhängig davon prüfen die Sachbereiche 1 im Rahmen der Vollzugskontrolle, inwieweit die Festsetzungen einer eisenbahnrechtlichen Zulassungsentscheidung durch den Vorhabensträger umgesetzt werden.

32. Unternehmen

Unternehmen sind vom Bauherrn beauftragte Ausführende der Baumaßnahme; dies kann auch eine Arbeitsgemeinschaft sein. Ihre Pflichten und Verantwortungen sind im § 5 festgelegt.

33. Planungsrechtliche Zulassungsentscheidung

Unter dem Begriff der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung fallen eisenbahnrechtliche Zulassungsentscheidungen nach § 18 AEG, Planänderungen nach § 76 VwVfG, Verfahren nach § 78 VwVfG sowie Entscheidungen nach anderen Fachplanungsgesetzen des Bundes (z.B. FStrG).

34. Stichprobe

Die Stichprobe bezieht sich auf die Auswahl der Baustellen, bei denen eine Bauaufsicht durchgeführt bzw. wahrgenommen wird; d. h., dass nicht bei jeder Baumaßnahme eine stichprobenartige Bauaufsicht erfolgt.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Auswahl erfolgt z. B. nach Größe, Art und Schwierigkeit des Bauvorhabens, mit dem Ziel einen aussagekräftigen Überblick über das Handeln der am Bau Verantwortlichen zu erlangen.

Bauvorlagen für die bauaufsichtliche Prüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt

Bei allen Bauvorlagen ist über dem Schriftfeld ein umrandetes Feld für Vermerke des EBA in der Größe B/H =10/5 cm freizuhalten. Dieses Feld muss auch beim auf DIN-A 4 gefalteten Plan sichtbar sein.

Die Bauvorlagen sind in der Regel für in sich geschlossene Bauabschnitte, jedoch zeitnah zur Freigabe durch die BVB, gesammelt vorzulegen. Die Darstellung in den Bauvorlagen muss den für sie geltenden Normen entsprechen sowie eindeutig und leicht lesbar sein. Dies schließt ein, dass sie eigenhändig mit Tagesangabe von den Aufstellenden und Bauvorlageberechtigten entsprechend § 23, Abs. 1 unterschrieben sind. Sonderzeichen und Darstellungsarten sind in einer Legende zu erläutern.

Die Bauvorlagen sind 1-fach im Original vorzulegen. Die am Prüfprozess beteiligten Personen müssen daraus erkennbar sein.

Im Einzelfall kann das Eisenbahn-Bundesamt ergänzend zu den nachstehend aufgeführten Unterlagen die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

I Fachgebiet Ingenieurbau

Konstruktiver Ingenieurbau

Mit der Bauvoranzeige vorzulegende Unterlagen

1. Lageplan (mind. M 1 : 1000) mit Darstellung der geplanten Maßnahme
2. Entwurf (M 1 : 100 oder größer)
3. Erläuterungsbericht
4. Baugrundgutachten
5. anrechenbare Kosten
6. Zustimmungen Dritter, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem planrechtlichen Verfahren ergeben

Mit der Baubeginnanzeige und ggf. fortlaufend vorzulegende Unterlagen

7. Im Rahmen der Bauvoranzeige eingereichte Unterlagen, die bis zur Baubeginnanzeige fortgeschrieben/aktualisiert wurden.
8. Prüfbericht (Die Vorlage erfolgt durch die mit der bautechnische Prüfung beauftragten Personen mit Versand der Unterlagen an die Bauherrin/BVB und das EBA)
9. Freigabeschreiben der Bauvorlageberechtigten mit Darstellung der maßgeblichen und gültigen Bauvorlagen
10. Standsicherheitsnachweise und andere bautechnische Nachweise

11. Nachweis gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
12. Entsprechend des Bearbeitungsstandes vsl. erforderliche Verwendbarkeitsnachweise unregelmäßiger Bauprodukte und Bauarten (z. B. ZIE)
13. sonstige Schutzmaßnahmen (z.B. in Wassergewinnungsgebieten)
14. Bauwerksübersichtszeichnungen entsprechend ZTV-ING
15. Ausführungspläne für den Endzustand
16. aktualisierte Bauzeitenpläne
17. Zustimmungen Dritter, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem planrechtlichen Verfahren ergeben

Erdbau und allgemeiner Ingenieurbau

Dem Fachgebiet sind zuzuordnen:

1. Erdbau
 - Erdbauwerke
 - Kabelanlagen im Bereich von Erdbauwerken
 - Einbauten
 - sonstige Bauwerke und Baumaßnahmen
2. Entwässerungsanlagen
3. Lärmschutzanlagen/-wände auf Brücken
4. Personenverkehrsanlagen (ausgenommen Hochbauanlagen)
5. Güterverkehrsanlagen (einschl. Umfüllstellen)
6. Bautechnischer Gewässerschutz
7. Straßen, Wege und Plätze

Mit der Bauvoranzeige vorzulegende Unterlagen

1. Lagepläne M 1 : 1000
2. Entwurfszeichnungen M 1 : 100 oder größer
3. Erläuterungsbericht
4. Anrechenbare Kosten
5. Baugrunduntersuchungen

Mit der Baubeginnanzeige und ggf. fortlaufend vorzulegende Unterlagen

6. Im Rahmen der Bauvoranzeige eingereichte Unterlagen, die bis zur Baubeginnanzeige fortgeschrieben/aktualisiert wurden.
7. Prüfbericht (Die Vorlage erfolgt durch die mit der bautechnische Prüfung beauftragten Personen mit Versand der Unterlagen an die Bauherrin/BVB und das EBA)
8. Freigabeschreiben der Bauvorlageberechtigten mit Darstellung der maßgeblichen und gültigen Bauvorlagen
9. Standsicherheitsnachweise und andere bautechnische Nachweise
10. Bauwerksübersichtszeichnungen

11. Ausführungspläne
12. Nachweis gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
13. Entsprechend des Bearbeitungsstandes vsl. erforderliche Verwendbarkeitsnachweise un-
geregelter Bauprodukte und Bauarten (z. B. ZiE)
14. sonstige Schutzmaßnahmen (z.B. in Wassergewinnungsgebieten)
15. Zustimmungen Dritter, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem
planrechtlichen Verfahren ergeben
16. aktualisierte Bauzeitenpläne

II Fachgebiet Oberbau

Neubau, Änderung von Strecken- und Bahnhofsanlagen

Mit der Bauvoranzeige vorzulegende Unterlagen

1. Lagepläne M 1 : 1000 (Trassierungsentwürfe)
2. evtl. Bauzeichnungen M 1 : 100, 1 : 50, 1 : 10
(Schnitte, Detailpläne etc.)
3. Erläuterungsbericht (u. a. Angaben zu Besonderheiten, Vorgaben des Bestel-
lers/Betreibers, Angabe zu den Bauarten der Gleise und Weichen, Begründung der Ab-
weichung von Trassierungsgrundsätzen)
4. Berechnungen (insbesondere Gleisabschlüsse, Schienenauszüge)
5. Anrechenbare Kosten

Mit der Baubeginnanzeige und ggf. fortlaufend vorzulegende Unterlagen

6. Im Rahmen der Bauvoranzeige eingereichte Unterlagen, die bis zur Baubeginnanzeige
fortgeschrieben/aktualisiert wurden.
7. Freigabeschreiben der Bauvorlageberechtigten mit Darstellung der maßgeblichen und
gültigen Bauvorlagen
8. Nachweis der fahrdynamischen und oberbautechnischen Prüfung
9. Weichenhöhenpläne
10. Weichenskizze
11. Trassierungspläne und Vermarktungspläne der Gleise / Weichen (aufgemessene, herge-
stellte Oberbauanlagen)
12. Prüfbericht (Die Vorlage erfolgt durch die mit der bautechnische Prüfung beauftragten Per-
sonen mit Versand der Unterlagen an die Bauherrin/BVB und das EBA) bei fester Fahr-
bahn
13. rechnerische Nachweise der Bemessung (z.B. Gleisabschlüsse, Schienenauszüge)
14. Entsprechend des Bearbeitungsstandes vsl. erforderliche Verwendbarkeitsnachweise un-
geregelter Bauprodukte und Bauarten (z. B. ZiE); Ausnahmegenehmigungen / Ausnah-
mezulassungen laut Regelwerk
15. Nachweis gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
16. aktualisierte Bauzeitenpläne

Herstellung neuer oder Änderung vorhandener Bahnübergänge

Mit der Bauvoranzeige vorzulegende Unterlagen

1. Erläuterungsbericht
2. Lageplan M 1 : 200, 1 : 250, notwendige Schnitte (Querschnitte, Höhenpläne) und Detailpläne (Schleppkurvenplan)
3. Benennung der Art der Maßnahme nach EKrG⁴
4. Vereinbarungen mit den Beteiligten (z. B. Privat-BÜ, EKr-Vereinbarung)
5. Bewertung des Straßenverkehrs (Verkehrszählung)
6. Anrechenbare Kosten

Mit der Baubeginnanzeige und ggf. fortlaufend vorzulegende Unterlagen

7. Im Rahmen der Bauvoranzeige eingereichte Unterlagen, die bis zur Baubeginnanzeige fortgeschrieben/aktualisiert wurden.
8. Freigabeschreiben der Bauvorlageberechtigten mit Darstellung der maßgeblichen und gültigen Bauvorlagen
9. Kabellageplan M 1 : 1000
10. Zustimmungen Dritter, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem planrechtlichen Verfahren ergeben
11. Berechnung für technische BÜ-Sicherungen
12. Ermittlung der Sichtflächen usw. für BÜ ohne technische Sicherung
13. Entsprechend des Bearbeitungsstandes vsl. erforderliche Verwendbarkeitsnachweise unregelter Bauprodukte und Bauarten (z. B. ZiE)
14. Mit der Verkehrsbehörde abgestimmter Beschilderungsplan
15. Nachweis gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
16. Verkehrsrechtliche Anordnung zum Beschilderungsplan

III Fachgebiet Hochbau

Mit der Bauvoranzeige vorzulegende Unterlagen

Zu den einzelnen Punkten siehe auch nachstehende Erläuterungen zum Inhalt der Bauvorlagen:

1. Lageplan mit vorhandener und geplanter Bebauung und katastermäßigen Grenzen (Maßstab mind. M 1 : 500) ggf. zusätzlich Übersichtsplan
2. Bauzeichnungen
3. Bau- und Betriebsbeschreibung
4. Anrechenbare Kosten / anrechenbare Flächen

⁴ Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen in der aktuellen Fassung

Mit der Baubeginnanzeige und ggf. fortlaufend vorzulegende Unterlagen

5. Im Rahmen der Bauvoranzeige eingereichte Unterlagen, die bis zur Baubeginnanzeige fortgeschrieben/aktualisiert wurden.
6. Bautechnische Nachweise zur Stand- und Brandsicherheit sowie Wärme- und Schallschutz
7. Verwendbarkeitsnachweise unregelter Bauprodukte und Bauarten (z. B. ZiE)
8. Prüfbericht nach dem Vier-Augen-Prinzip (z. B. Standsicherheit, Brandschutz) (Die Vorlage erfolgt durch die mit der bautechnische Prüfung beauftragten Personen mit Versand der Unterlagen an die Bauherrin/BVB und das EBA)
9. Freigabeschreiben der Bauvorlageberechtigten mit Darstellung der maßgeblichen und gültigen Bauvorlagen
10. Nachweis gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
11. aktualisierte Bauzeitenpläne

Soweit hier nicht detailliert dargestellt, sind die Bauprüf-/Bauvorlageverordnungen des jeweiligen Bundeslandes sinngemäß anzuwenden.

Bauzeichnungen

In den Bauzeichnungen/Ausführungszeichnungen müssen alle Festlegungen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung klar erkennbar und alle zur sicherheitstechnischen Beurteilung notwendigen Darstellungen enthalten sein. Im Regelfall sind die Zeichnungen im M 1:100 darzustellen. Wenn es für die Beurteilung der Planfeststellungs- und Regelkonformität der Baumaßnahme im Einzelfall erforderlich ist, können z. B. zur Darstellung bautechnischer Details andere Maßstäbe gefordert werden.

In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:

- die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume, mit Einzeichnung der Schornsteine und ihrer Reinigungsöffnungen, der Feuerstätten, ihrer Art und ihres Anschlusses, für giftige, brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten, der Aufzugsschächte, Lüftungsschächte und Abfall-schächte,
- die Schnitte, aus denen auch die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen, der Anschnitt an die vorhandene und geplante Geländeoberfläche, die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens und des höchst gelegenen Aufenthaltsraumes über der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche, die Geschosshöhen und die lichten Raumhöhen sowie der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis ersichtlich sind,
- die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude,
- die Art und Lage der Dach- und Fassadenbegrünung, sofern sie als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

-
- der Maßstab,
 - die Maße und die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
 - die Lage der Brandwände, das Brandverhalten der Bauprodukte und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, soweit aus Gründen des Brandschutzes an diese Forderungen gestellt werden.
 - Türen und Fenster mit ihren Rohbaumaßen,
 - die Größe der einzelnen Räume in m²,
 - bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

Bei Änderung baulicher Anlagen sind in den Bauzeichnungen grundsätzlich farbig anzulegen:

1. neue Bauteile rot
2. zu beseitigende Bauteile gelb

Das Eisenbahn-Bundesamt kann verlangen, dass einzelne Bauzeichnungen oder Teile hiervon durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben erläutert werden.

Bau- und Betriebsbeschreibung

Die Baubeschreibung ist eine Ergänzung und Erläuterung der Bauzeichnungen. Sie soll die Angaben, welche nicht in dem Lageplan oder den Bauzeichnungen aufgenommen werden konnten, als klar gegliederte, kurze aber eindeutige Aufzählung enthalten.

Soweit es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme erforderlich ist, sind in der Bau- und Betriebsbeschreibung insbesondere aufzunehmen:

- Erläuterungen zur Nutzung,
- die Art der Tätigkeiten,
- Anzahl, Art und Aufstellungsort von Maschinen, Apparaten etc.,
- Lagerstoffe, die Art und die Lagerung von Stoffen, soweit sie feuer- bzw. explosionsgefährlich oder giftig, brennbar bzw. wassergefährdend sind (siehe Sicherheitsdatenblatt),
- etwa entstehende Einwirkungen auf die Beschäftigten oder auf die Nachbarschaft durch Lärm, Strahlung, Gerüche, Gas, Staub, Dämpfe, Rauch, Ruß, Flüssigkeiten, Abwasser und Abfälle,
- die Zahl und Art der Arbeitsplätze in den Räumen,
- die Beleuchtung der Arbeitsplätze,
- die Zahl der Beschäftigten getrennt nach Geschlechtern und ggf. nach Erwachsenen und Jugendlichen,
- bei Verzicht auf baulichen Betriebsschutz in betriebswichtigen Anlagen die Bescheinigung der zuständigen Stelle (z.B. Konzernsicherheit).

Bautechnische Nachweise

Standsicherheitsnachweis

entsprechend den a. R. d. T., einschließlich der notwendigen Konstruktionszeichnungen, Schal- und Bewehrungsplänen und Angaben zum Baugrund.

Brandsicherheitsnachweis / Brandschutzkonzept

- für Personenverkehrsanlagen nach dem „Leitfaden für den Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes“,
- für die weiteren baulichen Anlagen nach den sonstigen anerkannten Regeln der Technik.

Hierzu siehe auch DB-KoRil 123.0105!

Baulich und anlagentechnisch notwendige Maßnahmen müssen in den „Bauzeichnungen“ bzw. in besonderen Brandschutzplänen dargestellt sein.

Schallschutznachweis

Für die Prüfung des Schallschutzes sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

Nachweis der Erfüllung der EnEV⁵

Für die Prüfung des Nachweises der Erfüllung der EnEV sind, soweit erforderlich, entsprechende Nachweise vorzulegen.

Soweit die Wärmeschutznachweise von nach Landesrecht anerkannten Sachverständigen erstellt sind, werden sie vom Eisenbahn-Bundesamt nur noch auf Plausibilität geprüft.

⁵ Verordnung über energieeinsparenden Wärmeschutz und energieeinsparende Anlagentechnik bei Gebäuden in der aktuellen Fassung

Von Anzeigen und Nutzungsgenehmigung befreite Baumaßnahmen

Beachte: Auch bei diesen Baumaßnahmen kann eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung erforderlich sein.

Hinweise: Die Anzeigefreiheit entbindet die Bauherrin nicht von der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips hinsichtlich der Prüfung bautechnischer Nachweise.

Die Bestimmungen der VV BAU hinsichtlich nicht geregelter Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren sowie bezüglich des Abweichens von den anerkannten Regeln der Technik gelten uneingeschränkt weiter.

I Fachgebiet Ingenieurbau

1. Korrosionsschutzarbeiten
2. Instandsetzen oder Erneuern einzelner Bauteile in einfachen Fällen, sofern Abmessungen und Ausführungsart nicht geändert werden, wie z.B.
 - Brückenbauteile
 - Lager
 - Gehwege mit selbsttragenden Kabelkanaltragwerken
 - Durchlässe
 - Tunnelportale
3. Instandsetzen oder Erneuern nichttragender Teile oder Bauteile, die keines Standsicherheitsnachweises bedürfen
4. Einbauen von Regelhilfsbrücken auf bestehenden Widerlagern bzw. Kleinhilfsbrücken, sofern kein Standsicherheitsnachweis erforderlich wird
5. Rückbauen bereits stillgelegter Anlagen (§ 11 AEG), sofern aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen keine Genehmigungspflicht besteht (z. B. WHG, BetrSichV⁶)
6. Gerüste der Regelausführung
7. Instandsetzen oder Erneuern von Bahnsteigen und Rampen, sofern Abmessungen und Ausführungsart nicht geändert werden
8. Erstellen von Fahrleitungsmasten und Signalmasten, soweit Maste und Gründungen typengeprüft sind und keine Baubehelfe erforderlich werden, auf die Eisenbahnlasten wirken
9. Stützbauwerke außerhalb des Einflussbereiches von Eisenbahnverkehrslasten, soweit im Versagensfall eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebs ausgeschlossen ist.

⁶ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes in der aktuellen Fassung

-
10. Leitungskreuzungen und -längsführungen sowie Durchlässe mit einer Stützweite bzw. einer von der Querschnittsform unabhängigen lichten Weite ≤ 2000 mm der EdB und Dritter, soweit sie keine
 - Änderung von Betriebsanlagen (z.B. Gleis-, Signal-, Oberleitungsanlagen, Bahnstromleitungen, Bauwerke) zur Folge haben (planungsrechtliche Zulassungsentscheidung erforderlich)
 - Abweichungen von den Bau- und Sicherheitsbestimmungen der Ril 836, 103, 178 und 877 sowie den einschlägigen technischen Regeln (z.B. ATV-A 125) enthalten (bei Anlagen Dritter erfolgt die Anzeige durch MA Technisches Baurecht)
 - gesonderten Standsicherheitsnachweise für deren Teilbauwerke (insbesondere Ein- und Auslassbauwerke, Absturzbauwerke, Stützbauwerke, Schächte), die im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten liegen, erfordern (bei Anlagen Dritter erfolgt die Anzeige durch MA Technisches Baurecht)Bei der bautechnischen Prüfung von Standsicherheitsnachweisen der Leitung / des Durchlasses durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter entfällt die Einvernehmensherstellung mit dem Eisenbahn-Bundesamt.
 11. Konstruktive Oberflächensicherung von Erd- und Felsböschungen, wenn eine Standsicherheitsberechnung nicht erforderlich ist, wie z.B.
 - Anbringen von Steinschlagschutznetzen
 - Oberflächensicherung mit Spritzbeton
 12. Baugrunduntersuchungen
Durchführung von Baugrunduntersuchungen (außer Maßnahmen, die die Standsicherheit gefährden können)
 13. Arbeiten zur Wiederherstellung des Regelquerschnitts
 14. Tiefenentwässerungen
 15. Wiederherstellen des Profils bei Dämmen und Böschungen nach Rutschungen des Mutterbodens, wenn nicht zur Arbeitsausführung Standsicherheitsnachweise für Baubehelfe erforderlich sind
 16. Einbauen von Planumsschutzschichten (PSS) und Frostschutzschichten (FSS), sofern die ggf. erforderlichen Standsicherheitsnachweise von einem durch das EBA anerkannten Prüfer/Gutachter bautechnischer Nachweise geprüft wurden.
 17. Instandsetzen oder Erneuern einzelner Anlagen bzw. Bauteile, bei deren Versagen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist, wie z.B.
 - Befestigungen von Wegen und Plätzen
 - Böschungstreppen und sonstige Treppen, die auf dem Erdreich liegen
 18. Schallschutzwände/Windschutzwände einschließlich deren Gründung, sofern sie als eigene, allein stehende bauliche Anlage errichtet werden und keine besonderen Tragkonstruktionen erfordern.
 19. Kabelanlagen (Kabeltrassen, Kabeltrassenquerungen, Kabelschächte mit noch vorhandener EBA-Typzulassung) sowie Kabelkanäle ohne Sicherheitsrelevanz, die sich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten befinden.
 20. Herstellung und Wiederherstellung von Bahngräben/Mulden als Einzelbaumaßnahme
 21. Erstellen von Bahnsteigen und Bahnsteigsystemen mit noch vorhandener EBA-Typzulassung

II Fachgebiet Oberbau

1. Instandsetzungsarbeiten

- 1.1. Instandsetzungsarbeiten an Hauptgleisen unter Verwendung geregelter oder allgemein zugelassener Bauarten, die nur der Wiederherstellung des Sollzustandes dienen sowie alle Instandsetzungsarbeiten an Nebengleisen
- 1.2. Gleis- und Weichenerneuerungen unter Verwendung geregelter oder allgemein zugelassener Bauarten
- 1.3. Schweißarbeiten
- 1.4. Schleifarbeiten in Gleisen und Weichen
- 1.5. Schienenreprofilierung
- 1.6. Vegetationskontrolle ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- 1.7. Übrige Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes und zur Optimierung der vorhandenen Gleislage mit Verschiebungen von bis zu 500 mm in horizontaler und 75 mm in vertikaler Richtung

2. Rückbauarbeiten

- 2.1. Rückbau von Gleisen
- 2.2. Rückbau von Weichen mit Lückenschluss ohne Änderung der Linienführung
- 2.3. Rückbau stillgelegter Oberbauanlagen

3. Bahnübergänge (BÜ)

- 3.1. Erneuern/Auswechseln der Bahnübergangsbefestigung bei Verwendung der Regelbauarten und innerhalb der alten Lage
- 3.2. Änderungen an bestehenden BÜ-Sicherungsanlagen, bei deren Versagen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist, wie Einbau von Abgrenzungen und Leiteinrichtungen
- 3.3. Rückbau bereits stillgelegter BÜ-Anlagen
- 3.4. Rückbau von Bahnübergängen (baulicher Teil), über die im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG entschieden wurde

III Fachgebiet Hochbau

Hinweis:

Auch bei anzeigefreien Maßnahmen sind bei gleisnahen Aufbauten insbesondere die Einflüsse und Lasten aus dem Eisenbahnverkehr gemäß EBO und RiL 804 zu berücksichtigen.

1. Gebäude und Gebäudeteile

- 1.1. eingeschossige Gebäude bis 100 m² Grundfläche
- 1.2. Fahrgastunterstände (gilt nicht für Bahnsteigdächer)
- 1.3. überdachte Fahrradabstellanlagen bis 100 m² Grundfläche
- 1.4. oberirdische Garagen für Personenkraftwagen und Motorräder bis 100 m² Grundfläche
- 1.5. nichttragende und nichtaussteifende innenliegende Bauteile außerhalb von Rettungswegen, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt sind
- 1.6. Instandsetzen oder Erneuern nichttragender Teile oder Bauteile, für die keine Arbeiten erforderlich sind, die eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises bedürfen

2. Haustechnische Anlagen

Hinweis:

Die Anzeigefreiheit entbindet nicht von der Pflicht, die vorschriftsmäßige Ausführung bzw. die Funktionsfähigkeit sicherheitsrelevanter Anlagen (z.B. nach TPrüfVO der Länder) vor Inbetriebnahme von Sachkundigen bzw. Sachverständigen prüfen und bescheinigen zu lassen.

- 2.1. Feuerungsanlagen mit Ausnahme des Schornsteines und des für die Aufstellung der Anlage notwendigen Raumes
- 2.2. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizanlagen einschließlich deren Wärmeerzeuger, soweit sie nicht in den Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung fallen
- 2.3. Wärmepumpen
- 2.4. Wasserversorgungsanlagen sowie Rohrleitungen und Verteileinrichtungen der Fernwärme
- 2.5. Abwasseranlagen in Gebäuden außer Abwasserbehandlungsanlagen
- 2.6. Energieleitungen in Gebäuden und auf Baugrundstücken außerhalb von Rettungswegen
- 2.7. Lüftungsleitungen und -kanäle, soweit sie nicht durch Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen geführt werden sowie selbst keine brandschutztechnischen Aufgaben erfüllen
- 2.8. Solaranlagen an und auf Gebäuden
- 2.9. Gebäudeblitzschutzanlagen

3. Vorübergehend aufgestellte und genutzte Anlagen

- 3.1. Baustelleneinrichtungen auf der Baustelle für die Zeit der Bauarbeiten einschließlich der dazugehörigen Aufenthalts- und Lagerräume, soweit es sich nicht um Gefahrstoffe, brennbare Flüssigkeiten oder wassergefährdende Stoffe handelt
- 3.2. Gerüste der Regelausführung

4. Sonstige Anlagen

soweit diese die Sicherheit der übrigen Betriebsanlagen nicht beeinträchtigen.

- 4.1. Antennenanlagen in typengeprüfter Ausführung bis 10 m Höhe über dem obersten statischen Befestigungspunkt sowie Parabolantennen bis 1,2 m Durchmesser
- 4.2. Freistehende typgeprüfte Antennenanlagen über 10 m Höhe, wenn die örtlich notwendigen Standsicherheitsnachweise von einem vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüfer geprüft sind.
- 4.3. Flaggenmaste
- 4.4. Anlagen zur Kundeninformation
- 4.5. Bahnsteigausstattungen wie Bänke, Informationsvitrinen, Abfallbehälter etc.
- 4.6. Automaten
- 4.7. Werben innerhalb der Betriebsanlagen ohne Außenwirkung bis zu einer Werbefläche $\leq 30 \text{ m}^2$ (Hinweis: Die Genehmigung vom Werben mit Außenwirkung obliegt der kommunalen Bauaufsicht)
- 4.8. Regale bis 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)
- 4.9. Bautechnischer Bereich der Licht- und Leuchtanlagen

5. Instandsetzungsarbeiten

6. Abbruch

Abbruch von baulichen Anlagen.

Wesentliche Änderungen des Eisenbahnbetriebes nach § 26

Insbesondere bei den nachfolgend aufgelisteten Baumaßnahmen handelt es sich stets um wesentliche Änderungen des zugelassenen Eisenbahnbetriebes, die die Betriebssicherheit berühren. Daher ist rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Aufnahme der Nutzung der geänderten Eisenbahninfrastruktur eine Anzeige gemäß § 7f AEG an das Eisenbahn-Bundesamt zu richten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die Eisenbahn eine Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung benötigt.

In allen anderen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine wesentliche Änderung des Eisenbahnbetriebs vorliegt, die die Betriebssicherheit berührt.

Alle erforderlichen Unterlagen nach Anhang 2.4 sind dem Eisenbahn-Bundesamt bzw. der Benannten Stelle frühzeitig vorzulegen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Ineingreifen mehrerer Fachdisziplinen bei komplexen Baumaßnahmen gegeben ist.

Baumaßnahmen

- a.) Bau oder wesentlicher Umbau in komplexen Knotenbahnhöfen des Betriebstyp 1 mit Auswirkungen auf die Betriebsführung
- b.) Neubau und Umbau komplexer Gleisanlagen (z.B. eines Bahnhofskopfes)
- c.) Inbetriebnahme von Strecken
- d.) Inbetriebnahme neuer Streckengleise
- e.) Inbetriebnahme von verlegten Strecken z.B. Linienverbesserung, Neutrassierung in Bergbaugebieten u. ä.
- f.) Einführung NeiTech
- g.) Änderung und Inbetriebnahme von BÜ-Sicherungsanlagen, wenn sich die straßen- oder schienenseitige Verkehrsbelastung am BÜ (vgl. u. a. Ril 815) verändert hat

Hinweis:

Unter den Begriff der wesentlichen Änderung des Eisenbahnbetriebs im Sinne des § 7f AEG können neben baulichen Maßnahmen auch betriebliche sowie andere technische Änderungen fallen. Betriebliche sowie andere technische Änderungen werden durch die VV BAU nicht geregelt.

Erforderliche Unterlagen nach § 26

1. Bei einer wesentlichen Änderung des Eisenbahnbetriebs nach § 26 sind die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen beizufügen:

- a.) Abnahmebescheinigungen über Zwischen- und Endabnahmen, Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten
- b.) Sicherheitsrelevante, vorlagepflichtige Unterlagen, die Grundlage der bauaufsichtlichen Prüfung sind (siehe vorlagepflichtige Baumaßnahmen Anhang 2.1)
- c.) Genehmigungen und Erlaubnisse, soweit sie nicht von der Konzentrationswirkung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung erfasst werden
- d.) Eignungsbescheinigungen für Bauprodukte, Bauarten und Komponenten
- e.) örtliche Richtlinien zur RiL 408 für Mitarbeiter auf Betriebsstellen und für das Zugpersonal,
- f.) Teilhefte der für die Örtlichkeit jeweils gültigen Bedienungsrichtlinien für Sicherungs- und Fernmeldeanlagen (RiL 481...; RiL 482...)
- g.) Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten
- h.) Meldepläne nach RiL 123
- i.) Gefahrenabwehrpläne bzw. Pläne zur Rettung und Evakuierung
- j.) Ausbildungspläne für das örtliche Personal und Nachweise über die Durchführung der örtlichen Prüfung,
- k.) Bestätigung der EVU, dass das Personal Strecken- und Bahnhofskennntnis erworben hat (ggf. Konzeption dazu)
- l.) Sammlung betriebsdienstlicher Vorschriften (SbV) oder sonstiger betrieblicher Weisungen, die speziell für die neu zu betreibende Infrastruktur gelten.
- m.) Bei durchzuführendem EG-Prüfverfahren nach Artikel 18 der Richtlinie 96/48/EG bzw. 2001/16/EG jeweils in der Fassung der Richtlinie 2004/50/EG sind die EG-Prüferklärung mit EG-Prüfbescheinigung, die erforderlichen EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärungen sowie das Infrastrukturregister (übergangsweise Angaben zum Infrastrukturregister) für die TEN-Streckenabschnitte vorzulegen.

2. Für die erstmalige Genehmigung der Inbetriebnahme zusätzlich vorzulegende Unterlagen:

- n.) Beabsichtigter Betrieb
 - Fahrplan
 - G/P- Aufteilung
 - Ggf. Übergangsfristen
 - Benennung der gültigen Vorschriften zur sicheren Durchführung des Betriebs
 - (z.B. FV- NE, FV-DB,...)
 - Betriebsanweisungen
- o.) Benennung des Eisenbahnbetriebsleiters/ der Eisenbahnbetriebsleiterin
- p.) Planfeststellungsunterlagen

Zuordnung der Abnahmen zu den Durchführenden

Art	Abnahme durch	Abnahme unter Beteiligung von
Fachtechnische Zwischenabnahmen (EBA behält sich Überwachung vor)		
Baubehelfe, einschl. HBR	BÜB / Fb KIB	
Baubehelfe, Schweißtechnik auf der Baustelle	Schweißfachingenieur der ausführenden Firma und BÜB	in schwierigen Fällen Prüfer
Traggerüst, Freivorbaugeräte u. ä.	BÜB und fachkundiger Ingenieur der Firma	Prüfer stichprobenartig
Verpressanker (Kurzzeit)	BÜB	Prüfer/Gutachter ggf. stichprobenartig
Verpressanker (Dauer)	sachverständiges Institut	
Gründungssohle	BÜB	Geotechnische Sachverständige
Tiefgründung	BÜB	Prüfer/Gutachter
Erdung	zugelassene Elektrofachkraft	
Bewehrung	BÜB	in schwierigen Fällen Prüfer
Spannbewehrung	Prüfer	
Vorspannen Spannglieder	Prüfer	
Verpressen Spannkäme	BÜB	anerkannte Überwachungsstelle, Prüfer stichprobenartig
Beton	BÜB	anerkannte Überwachungsstelle bei Überwachungsklasse 2 und 3
Stahlbau	BÜB oder VQB 22	
HV-Schrauben	BÜB oder VQB 22	Prüfer stichprobenartig
Schweißtechnik bei Werkfertigung	VQB 22 oder Prüfer	bei VQB 22: Prüfer stichprobenartig
Schweißtechnik auf der Baustelle	VQB 22 oder Prüfer	bei VQB 22: Prüfer stichprobenartig
Lager	BÜB	Zugelassene Lagerfachkraft der Lagerfirma
Oberbau im Bau- und Endzustand	BÜB	
Brandschutz, soweit als Zwischenabnahme erforderlich	BÜB	in schwierigen Fällen Prüfer
Sicherheitstechnische Einrichtungen im Hochbau	Sachverständige bzw. Sachkundige entspr. Ril 123	
Endabnahme (einschließlich Zwischenabnahmen als Teil der Endabnahme)		
Abnahme Rohbau	Prüfer	IBV, EBA
Abnahme Teilbauwerk	BÜB	IBV, EBA
Endabnahme	IBV	BÜB, EBA

Bemerkungen: Abnahme protokollpflichtige Tätigkeiten sind grau schattiert.

Alle Abnahmen sind zu protokollieren und urschriftlich zu autorisieren. Die BÜB haben alle Abnahmen zu begleiten. Fehlt den BÜB auf einzelnen Fachgebieten die erforderliche Erfahrung, Sachkunde oder Qualifikation, ist geeignetes Personal hinzuzuziehen (s. § 9).

Die Zuordnung der o. a. Tabelle stellt den Regelfall dar. Bei Maßnahmen nach § 19 ist bei Abweichungen die Zustimmung mit dem EBA herzustellen.

Die Beauftragung von Prüfern für die Abnahmen erfolgt durch die BVB.

VQB 22: Qualitätssicherung Konstruktiver Ingenieurbau der DB Netz AG.

Fb KIB: Fachbeauftragter Konstruktiver Ingenieurbau.

Eisenbahn-Bundesamt

Eingangsvermerk EBA

Außenstelle

Sachbereich

.....

- Bauvoranzeige einer Baumaßnahme**
- Antrag auf Nutzungsgenehmigung für eine Baumaßnahme nach VV BAU(-STE)**
- Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung für eine Baumaßnahme nach TEIV**
- Anzeige einer Baumaßnahme nach TEIV**

Knoten A: Streckenabschnitt ¹ :	Strecken-km
Knoten B: Streckenabschnitt ² :	Strecken-km
Strecke ³ :	VzG-Strecken-Nr.:
Station	
von km: bis km:	Gleis der Richtung: <input type="checkbox"/> Gleis der Gegenrichtung: <input type="checkbox"/>
von km: bis km:	Gleis der Richtung: <input type="checkbox"/> Gleis der Gegenrichtung: <input type="checkbox"/>
Art der Verkehre : <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M	

Anlage ⁴ :
Baumaßnahme ⁵ :

¹ Von Bahnhof oder Betriebsstelle

² Bis Bahnhof oder Betriebsstelle

³ Wenn mehrere Strecken betroffen sind diese im Erläuterungsbericht zu benennen

⁴ Signalanlage, BÜ, (ggf. Bauwerksnummer)

⁵ z.Bsp. Brückenerneuerung, ESTW Erneuerung, BÜ- Erneuerung, Gleiserneuerung, bzw. Neubau....

<p>1a. Infrastrukturbetreiber</p> <p>EdB:.....</p> <p>Name:.....</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:.....</p> <p>2. Bauvorlageberechtigter</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:.....</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:.....</p> <p>Gz.:</p> <p>E-Mail:</p> <p><input type="checkbox"/> Bevollmächtigter (Vollmacht ggf. beigefügt)</p>	<p>1b. Antragsteller (nur auszufüllen, falls nicht identisch mit der Infrastrukturbetreiberin)</p> <p>Unternehmen:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:.....</p> <p>Gz.:</p> <p><input type="checkbox"/> Vollmacht ggf. beigefügt</p> <p>3. Inbetriebnahmeverantwortlicher</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:.....</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:.....</p> <p>Gz.:</p>
<p>4. Angaben zur Baumaßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Umrüstung i.S. des § 9 (3) TEIV</p> <p><input type="checkbox"/> Erneuerung i.S. des § 9 (3) TEIV</p> <p><input type="checkbox"/> Austausch im Zuge einer Instandhaltung</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Änderung (nur NO-TEN)</p> <p><input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Folgeanzeige zu</p> <p><input type="checkbox"/> mehrere Baustufen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> mehrere Zwischenzustände erforderlich (STE)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschreibung der Zwischenzustände und Baustufen mit den jeweiligen Inbetriebnahmetermeninen getrennt nach Teilsystemen soweit erforderlich als Anlage</p>	

5. Baurecht

Planfeststellung gemäß § 18 AEG

Beschluss liegt vor: EBA-Gz, Datum:

ist beantragt: Gz, Datum:

Baurecht nach § 18 AEG nicht erforderlich (Erläuterung der Gründe)

.....

6. Streckenkategorie

Hochgeschwindigkeits-TEN* konventionelles TEN* Restnetz/ NO-TEN*
 I II III

Stand des EG-Prüfverfahrens⁶:

* TEN* = Transeuropäisches Netz

7. Termine (vsl.)

Baubeginn:

Gesamtbauzeit:

Beginn Abnahmeprüfung (nur STE):

Inbetriebnahme:.....

8. Angaben zur Gebührenträgerin

Anschrift:

Debitoren Nr.:

Bestellnummer o. ä.:

9. Baukosten

Anrechenbare Kosten gemäß Kostenanschlag:
 Ingenieurbau: T€
 Oberbau: T€
 Hochbau: T€
 Signalanlagen: T€
 Telekomanlagen: T€
 E-Technik: T€

NUR für Bauvoranzeige bei IOH-Anlagen erforderlich

10. Bautechnische Prüfung

Vorschlag Prüfer:.....

⁶ soweit einschlägig

NUR für STE-Anlagen erforderlich

11. Bestätigungen / Nachweise

In sicherheitsrelevanten Bereichen verwendete Bauteile, Komponenten, Systeme sind

- vom EBA zugelassen
- zur Zulassung beantragt
- nur mit EBA-Genehmigung anwendbar (z.B. spezielle Schalt- oder Programmfälle)

Eine Beeinflussungsberechnung

- ist erforderlich und wird durchgeführt
- ist nicht erforderlich

Die Planung

- baut auf dem derzeitigen Istzustand der Anlage auf
- baut bei Folgebauzuständen auf dem geplanten Zustand der Anlage auf

- Die anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten
- Von den anerkannten Regeln der Technik (einschl. Grundschaltungen, Regelzeichnungen) wird abgewichen (ggf. besondere Aufstellung)
 - Entscheidung des EBA hierzu liegt bei
 - Entscheidung des EBA zur Abweichung ist bzw. wird beantragt

Anmerkungen:

.....

NUR für STE-Anlagen erforderlich

12. Planerstellung und Planprüfung

Planersteller 1:

Planprüfer 1: Prüf-/EBA-ID-Nr.:

Prüfbereich:

Planersteller 2:

Planprüfer 2: Prüf-/EBA-ID-Nr.:

Prüfbereich:

Planersteller 3:

Planprüfer 3: Prüf-/EBA-ID-Nr.:

Prüfbereich:

13. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Erläuterungsbericht (ggf. mit Angaben zu: Bauwerk, Bauverfahren, Bauzuständen, Standsicherheit, Bauablauf usw.)
- Entwurfszeichnungen (z.. B. Übersichtsplan (ohne Prüfvermerke), Fotodokumentation, Grundrisse, Schnitte, Lageplan)
- Weitere erläuternde Unterlagen bzw. Bemerkungen / Hinweise

.....

.....

Infrastrukturbetreiber (bzw. Antragsteller)		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>Unterschrift</i>		
		<i>Name in Druckbuchstaben</i>
<i>OE</i>		

Bauvorlageberechtigter		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE</i>		<i>Name in Druckbuchstaben</i>

Inbetriebnahmeverantwortlicher		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE</i>		<i>Name in Druckbuchstaben</i>

Kopf anzeigende Stelle

Eisenbahn-Bundesamt

Eingangsvermerk EBA

Außenstelle

Sachbereich

.....

.....

Baubeginnanzeige

Strecke: km:

Anlage:

Baumaßnahme:

Geschäftszeichen EBA:.....

Bauvoranzeige der Baumaßnahme am: Gz EdB:.....

Freigabe zur Ausführung am: Gz EdB:

Entscheidung nach § 18 AEG (Planfeststellung) vom:..... Gz EBA:

Mit der Ausführung der Baumaßnahme wird am begonnen.

Voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten:.....

Anzeigende EdB

EdB:

Name:.....

Anschrift:

.....

Tel.: Fax:

E-mail:.....

Gz:

Bauüberwacher Bahn

Name:

Anschrift:.....

.....

Tel.: Fax:.....

Mobil:.....

Bevollmächtigter
(Vollmacht ggf. beigefügt)

<p>Vertreter BÜB</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:.....</p> <p>Tel.: Fax:.....</p> <p><input type="checkbox"/> Bevollmächtigter (Vollmacht ggf. beigelegt)</p>	<p>Prüfer, Gutachter (nur IOH)</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:.....</p> <p>Tel.: Fax:.....</p>
<p>Bauausführende Firma</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:.....</p>	<p>Inbetriebnahmeverantwortlicher</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:.....</p> <p>Tel.: Fax:.....</p>
<p><input type="checkbox"/> Die gesetzlichen Bestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik sind eingehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Es gibt folgende Abweichungen:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	

Erforderliche Nachweise der gleichen Sicherheit / ZIE / Ausnahmegenehmigungen

liegen vor

Datum	Geschäftszeichen
.....
.....
.....
.....

werden vorgelegt bis zum:

NUR für IOH-Anlagen erforderlich

Baumaßnahme nach § 18 VV BAU

(Weitere Unterlagen sind nur auf Anforderung vorzulegen)

Baumaßnahme nach § 19 VV BAU

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (1-fach und Mehrstücke für zu beteiligende Stellen) entsprechend Anhang 2.1 VV BAU beigelegt. Sie entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Abweichungen sind gesondert dargestellt:

Allgemein:

1. Übersichtsplan / Streckenplan
2. Lageplan / Absteckplan
3. Bauzeichnungen
4. Baubeschreibung / Erläuterungsbericht
5. Nachweis der Bauvorlageberechtigung
6. Berechnung der anrechenbaren Kosten nach HOAI und DIN 276
7. Darstellung / Berechnung der Entwässerung
8. Standsicherheitsnachweis
9. Baugrundgutachten
10. Bauzeitenplan
11. Stellungnahme von:
12. Unterlagen zu überwachungs-, genehmigungsbedürftigen und sonstigen Anlagen gemäß GSG, WHG, BImSchG etc.
13.
14.
15.

Zusätzlich für:

I Ingenieurbau:

16. Konstruktionszeichnung zur Statik
 17. Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile

II Oberbau:

18. Trassierungsentwurf
 19. Oberbautechnische und fahrdynamische Berechnung
 20. Weichenskizze
 21. Weichenhöhenplan
 22. Gleisvermarkungsplan
 23. Berechnung für technische BÜ-Sicherung
 24. Sichtflächenermittlung für BÜ ohne technische Sicherung

III Hochbau:

25. Betriebsbeschreibung
 26. Brandschutzkonzept / Brandschutznachweise
 27. Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile
 28. Nachweis gemäß Energieeinsparungsverordnung (EnEV)
 29. Schallschutznachweis
 30. Nachweis der notwendigen Einstellplätze

Unterlagen zu Nr. werden nachgereicht

NUR für STE-Anlagen erforderlich

Verantwortlicher Abnahmeprüfer

..... / /

Name 1 / Prüf-Nr./EBA-ID-Nummer / Tel: / Fax

vsl. Beginn Abnahmeprüfung:

vsl. Inbetriebnahmetermin:

Gleichzeitig verantwortlich für die Inbetriebnahme und für die Abnahmeprüfung

Bauvorlageberechtigter	Bauüberwacher Bahn
<i>Ort, Datum</i> <i>Unterschrift</i>	<i>Ort, Datum</i> <i>Unterschrift</i>
<i>OE, Name (in Druckbuchstaben)</i> <i>Gz.:</i>	<i>OE, Name (in Druckbuchstaben)</i>

An das
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle / Sb 2
.....
.....

Eingangsvermerk des EBA

Geschäftszeichen des EBA

Antrag auf / Anzeige
Zwischenabnahmen/Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten/Endabnahme

- Antrag auf Zwischenabnahme**
- Anzeige der Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten**
- Anzeige der Endabnahme**

Bauherr:
.....
Baumaßnahme:
Bauort:
Bauteil:
Entscheidung vom:

Die obige Abnahme soll am vorgenommen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift BÜB bzw. IBV

An das
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle / Sb 2

Eingangsvermerk des EBA

Geschäftszeichen des EBA

Anzeige der Nutzung

Bauherr: (Anschrift, Telefon)

Str.-Nr. bzw. Gleis	Strecke bzw. Bahnhof	km	ggf. Bauwerks- nummer

Maßnahme:

Die oben bezeichnete Maßnahme wurde am für die Aufnahme des Betriebes fertig gestellt und nach erfolgter Prüfung ab dem, Uhr, genutzt. Bei dieser Prüfung wurden keine sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt.

Die Arbeiten wurden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen der Zulassungen und Genehmigungen ausgeführt.

Ergebnis siehe Niederschrift vom:

Anlagenverantwortlicher:
(Datum / Name / Unterschrift)

Inbetriebnahmeverantwortlicher:
(Datum / Name / Unterschrift)

An das
Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle / Sb 2

Eingangsvermerk des EBA

Geschäftszeichen des EBA

Erklärung zum Antrag auf Nutzungsgenehmigung

Maßnahme:

Die oben bezeichnete Maßnahme wird am fertig gestellt und soll nach erfolgter Prüfung ab dem, Uhr, genutzt werden.

Die Arbeiten wurden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den Regelungen der VV BAU, den anerkannten Regeln der Technik, den Bestimmungen der Zulassungen und ZIE sowie den dem EBA vorgelegten Ausführungsunterlagen ausgeführt.

Die verwendeten Bauprodukte verfügen über den vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweis und wurden dementsprechend verwendet.

Sicherheitsrelevante Mängel sind nicht vorhanden.

Die notwendige Anpassung der betrieblichen Regelungen ist erfolgt.

Die Anlage 1 enthält die Aufstellung aller beim EBA zur Prüfung vorgelegten Ausführungsunterlagen und bautechnischen Nachweise.

Die Anlage 2 enthält eine Liste aller Teil- und Zwischenabnahmen mit Angaben zum Datum der Abnahme, zu den Durchführenden und Ergebnissen sowie zu den Terminen und Ergebnissen der Mängelbeseitigung (sofern erforderlich).

Die Anlage 3 enthält eine Zusammenstellung der angepassten betrieblichen Regelungen.

Die Anlage 4 enthält die noch ausstehenden Ausführungsunterlagen nach Anhang 2.1.

Der Eisenbahnbetrieb kann ohne Einschränkungen / unter Berücksichtigung¹³ der in Anlage 5 dargestellten Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

Anlagenverantwortlicher

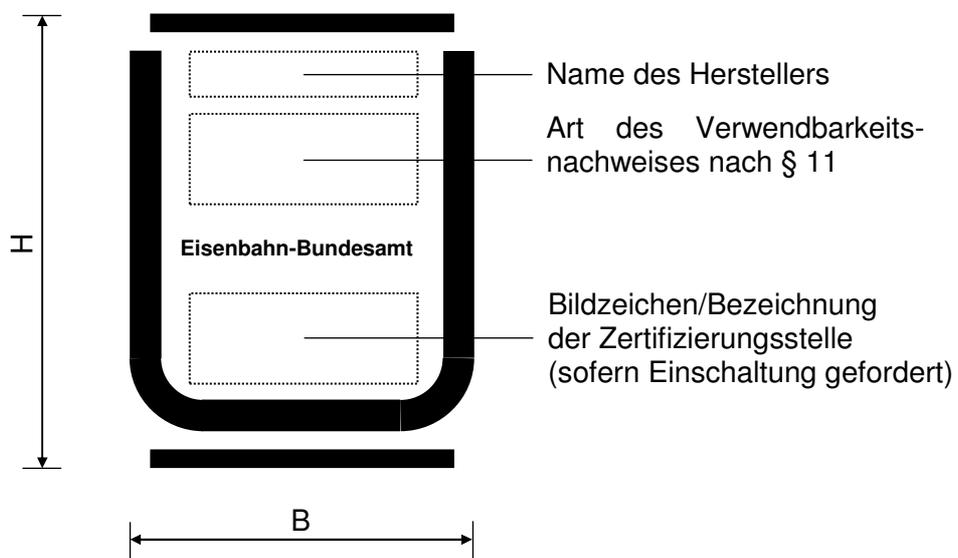
(Datum / Name / Unterschrift)

Inbetriebnahmeverantwortlicher:.....

(Datum / Name / Unterschrift)

¹³ Nichtzutreffendes streichen

U-EBA-Zeichen



Abmessungsverhältnis (Außenmaß):

$B : H = 1 : 1,33 (\geq 4,5 \text{ cm} : 6,0 \text{ cm})$

Pflichten der Bauvorlageberechtigten

Ergänzend zu den Ausführungen des § 8 haben Bauvorlageberechtigte (BVB) insbesondere die nachstehenden Pflichten zu erfüllen:

1. Die BVB legen alle zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlichen Unterlagen vor (vollständig, aktuell, eindeutig → beurteilungsfähig), sofern dies nicht den Inbetriebnahmeverantwortlichen obliegt.
2. Die BVB bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Regelungen der Planfeststellung erfüllt werden.
3. Die BVB bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Eisenbahnspezifische Liste der Technischen Baubestimmungen (ELTB) und die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden bzw. benennen die Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik und bringen die erforderlichen Nachweise bei, z. B. Nachweis mind. gleicher Sicherheit (§ 2 (2) EBO), UiG, ZiE.
4. Die BVB stellen das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller für die Baumaßnahme erforderlichen Fachentwürfe sicher.
5. Die BVB bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der Bestimmungen für Bauprodukte, Bauarten, Bauverfahren und Komponenten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der VV BAU.
6. Die BVB sind für die rechtzeitigen Bauvoranzeigen und Baubeginnanzeigen verantwortlich.

Pflichten der Bauüberwacher Bahn

Ergänzend zu den Ausführungen des 2. Abschnitts § 4 (7) und (8) sowie des 4. Abschnitts § 9 haben die BÜB insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten zu erfüllen:

- Die BÜB stellen sicher, dass mit der (Teil-) Baumaßnahme erst begonnen wird, wenn hierzu alle erforderlichen Unterlagen, u. a. geprüfte und freigegebene Ausführungsunterlagen sowie erforderlichenfalls ZiE vorhanden sind.
- Die BÜB überwachen, dass die Baumaßnahme gemäß den geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen erfolgt und zusätzliche Bestimmungen umgesetzt werden.
- Die BÜB informieren bei Planungsmängeln und/oder Ausführungsproblemen, die erst bei Bauausführung erkannt werden, die Bauvorlageberechtigten (BVB) und fordern die erforderlichen Planänderungen an.
- Die BÜB überwachen, dass die verwendeten Bauprodukte den auf den Ausführungsunterlagen ausgewiesenen Qualitätsvorgaben (u. a. Stahl- und Betongüte) sowie der Bauregelliste bzw. der eisenbahnspezifischen Bauregelliste (EBRL) entsprechen und dokumentieren dies.
- Die BÜB überwachen, dass die zum Einsatz kommenden Unternehmer die erforderliche Qualifikation und Ausrüstung besitzen. In Fällen, in denen besondere Qualifikationen, wie z. B. ein „großer Schweißnachweis“, gefordert werden, haben sie dies zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Die BÜB überwachen den sicheren Betrieb auf der Baustelle, insbesondere die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen (bei Unternehmensarbeiten nur im Rahmen der Pflichten der Auftraggeberin) sowie das gefahrlose Ineinandergreifen von Unternehmensarbeiten.
- Die BÜB überwachen bei Bauzuständen, insbesondere beim Bauen unter dem rollenden Rad, dass jederzeit die Betriebs-, Stand- und Verkehrssicherheit– sowie bei Kreuzungsmaßnahmen auch für andere Verkehrsträger - gewährleistet ist.
- Die BÜB geben Bauzustände mit der zul. Geschwindigkeit für den Eisenbahnbetrieb frei, sofern sich dies nicht die Inbetriebnahmeverantwortlichen vorbehalten haben.
- Die BÜB überwachen die Einhaltung der Betra.
- Die BÜB stellen ggf. bei dem EBA (mind. eine Woche vorher) den Antrag auf Zwischenabnahme

- Die BÜB zeigen dem EBA die Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten (in der Regel mind. eine Woche vorher) an.
- Die BÜB führen die Abnahmen gemäß Anhang 3.1 durch und dokumentieren dies. In Fällen, in denen die BÜB hierzu nicht über ausreichende Fachkenntnisse verfügen, haben sie die Unterstützung durch entsprechende, qualifizierte Personen sowie Stellen sicherzustellen.
- Nachrichtlich:
Neben den vorgenannten Aufgaben obliegen den BÜB in der Regel weitere, (unternehmensbezogene) Aufgaben, wie z. B. Terminüberwachung, Einhaltung von VOB-Verträgen, nicht öffentlich-rechtlich relevante Qualitätssicherungsaufgaben.

Pflichten der Inbetriebnahmeverantwortlichen

Ergänzend zu den Ausführungen des 2. Abschnitts des § 4, der §§ 7, 10, 25 (6) und 28 haben die Inbetriebnahmeverantwortlichen (IBV) insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten zu erfüllen:

- Die IBV haben dafür zu sorgen, dass die Inbetriebnahme dokumentiert wird. Sie führen im Sinne des § 25 die Endabnahme gemäß Anhang 3.1 durch.
- Die IBV stellen neben den im § 27 (2) genannten Antrag auf Nutzungsgenehmigung bzw. die Anzeige der Nutzung auch den Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 TEIV.
- Die IBV stellen sicher, dass dem Antrag auf Inbetriebnahme nach § 6 Abs. 2 TEIV die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen nach § 6 Abs.3 TEIV, nach einem in einem EBA-Bescheid genannten Termin, dem EBA zur Verfügung gestellt werden.
- Die IBV stellen sicher, dass bei einer wesentlichen Änderung des Eisenbahnbetriebs nach § 26 oder einem Antrag auf Genehmigung zur Inbetriebnahme nach § 25 a Abs. 1 und 2 die Unterlagen nach Anhang 2.4 Punkt 1 und 2 beim EBA eingereicht werden.
- Die IBV überwachen bei Maßnahmen, die der TEIV unterliegen, dass die erforderlichen Verfahrensschritte rechtzeitig eingeleitet werden und die erforderlichen Unterlagen hierfür termingerecht erstellt werden.
- Die IBV dokumentieren mit dem Antrag auf Nutzungsgenehmigung, dass
 - die Arbeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, nach den Regelungen der VV BAU, den anerkannten Regeln der Technik, den Bestimmungen der Zulassungen und ZiE sowie den dem EBA vorgelegten Ausführungsunterlagen ausgeführt wurden.
 - die verwendeten Bauprodukte über den vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweis verfügen und dementsprechend verwendet wurden
 - sicherheitsrelevante Mängel nicht vorhanden sind
 - die notwendige Anpassung der betrieblichen Regelungen erfolgt ist.
 - der Eisenbahnbetrieb ohne Einschränkungen / unter Berücksichtigung dargestellter Nebenbestimmungen aufgenommen werden kann.

- Die IBV übergeben mit dem Antrag auf Nutzungsgenehmigung :
 - die Aufstellung aller beim EBA zur Prüfung vorgelegten Ausführungsunterlagen und bautechnischen Nachweise
 - eine Liste aller Teil- und Zwischenabnahmen mit Angaben zum Datum der Abnahme, Durchführender, Ergebnisse sowie Termin und Ergebnis der Mängelbeseitigung (sofern erforderlich).
 - eine Zusammenstellung der angepassten betrieblichen Regelungen
 - eine Zusammenstellung der noch ausstehenden Ausführungsunterlagen nach Anhang 2.1

- Die IBV zeigen dem EBA bei Maßnahmen unter dem rollenden Rad den vorläufig, in eigener Verantwortung nach § 4 Abs. 3 AEG, bis zur abschließenden Nutzungsgenehmigung weitergeführten Betrieb, an.

Zu einem in einem EBA Bescheid genannten Termin übergeben sie die für eine Inbetriebnahmegenehmigung bzw. Nutzungsgenehmigung erforderlichen Unterlagen.

- Die IBV stellen noch ggf. vorhandene Mängel lt. Abnahmeniederschriften dem EBA dar und überwachen deren Beseitigung.

Erstellung und Prüfung von Brandschutznachweisen und -konzepten (BSK) für Eisenbahnbetriebsanlagen (in Anlehnung an das allgemeine Baurecht (MBO))

Zeile	Einstufung der Gebäudeart	Anforderung an Erstellung / Prüfung
1	<p>⇒ bis Gebäudeklasse 3¹⁾ d.h. - Gebäude bis OKFB < 7 m, - Anzahl NE nicht begrenzt, - Größe NE nicht begrenzt</p> <p>soweit nicht in Zeile 3</p>	<p>⇒ Wenn Erstellung durch einen Planer mit Erfahrungen im Fachgebiet Brandschutz; Alternative: siehe Zeile 2</p> <p>keine Prüfung erforderlich</p>
2	<p>⇒ Gebäudeklasse 4 d.h. - Gebäude bis OKFB < 13 m, - max. Größe einz. NE: 400 m² - Anzahl NE nicht begrenzt</p> <p>soweit nicht in Zeile 3</p>	<p>⇒ Wenn Erstellung durch: - einen Prüflingenieur / Prüfsachverständigen i. S. der MBO/LBO bzw. einen EBA-zugelassenen Prüfer oder - einen Fachplaner mit nachgewiesener Brandschutzqualifikation.⁴⁾</p> <p>keine Prüfung erforderlich</p>
3	<p>⇒ Gebäudeklasse 5 d.h. - Gebäude bis OKFB > 13 m, - Anzahl und Größe NE nicht begrenzt</p> <p>⇒ Sonderbauten (Definition nach § 2 (4) MBO)²⁾</p> <p>⇒ unterirdische Gebäude bzw. Personenverkehrsanlagen,</p> <p>⇒ Bahnsteige mit Nutzerzahl > 1000 P/Std. wenn deren Rettungsweg durch ein Gebäude führt³⁾</p> <p>⇒ Bahnsteighallen,</p> <p>⇒ Mittel- und Großgaragen,</p> <p>⇒ Industriebauten nach MindBauRL,</p>	<p>⇒ Erstellung durch: wie Zeile 2</p> <p>und</p> <p>Prüfung im 4-Augen-Prinzip durch: - EBA-zugelassene Prüfer oder - EBA</p>

Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik, die die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit betreffen (technische Baubestimmungen oder materiell vergleichbare Festlegungen aus dem Länderrecht [z.B. Landesbauordnungen oder Sonderbauverordnungen]), bedürfen eines fachlich qualifiziert geführten Nachweises der gleichen Sicherheit (§ 2 Abs. 2 EBO bleibt unberührt) und grundsätzlich der Zustimmung des EBA. Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Nutzungsänderungen in Bestandsbauten, wenn die bereits bewertete Abweichung von der beabsichtigten Nutzungsänderung nach Sachverständigeneinschätzung unberührt bleibt.

¹⁾ Die nebenstehenden Regelungen gelten bis auf Weiteres sinngemäß auch für oberirdische Verkehrsstationen ohne Gebäude, soweit nicht in Zeile 3 der Tabelle enthalten.

²⁾ Punkt 6 von MBO § 2 (4) gilt nicht für „erdgeschossige“ Räume, die im Wesentlichen nur als Durchgang dienen.

³⁾ Für die Ermittlung der Nutzerzahl wird die Reisendenzahl an der jeweiligen Station durch die Dauer der Betriebsstunden an der jeweiligen Station dividiert.

⁴⁾ Die Qualifikation muss mindestens den im DB-Regelwerk (ggf. durch das jeweilige EIU) verbindlich festgelegten und mit dem EBA abgestimmten Anforderungen entsprechen.